

FFH-Studie nach § 34 BNatSchG: Errichtung der Photovoltaikanlage Friedrichshof

Gemeinde Walkendorf, Amt Gnoien, Landkreis Rostock

Betroffenheit des SPA Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern
und Feldmark (SPA 04 - DE 1941-401)

Auftraggeber:



BSC Energie GmbH
Remlin 56
17168 Schwasdorf

29.08.2025

Erstellt durch:

Dr. Martine Marchand
naturRaum
Bürogemeinschaft für Landschaftsökologie



Bürogemeinschaft für Landschaftsökologie

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seines Standorts.....	2
2.1	Standort des Vorhabens	2
2.2	Vorhaben	5
3	Methodisches Vorgehen bei der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie	8
3.1	Allgemeines.....	8
4	Verwendete Unterlagen	11
5	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes	12
5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	12
5.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele	12
5.3	Brut- und Gastvogelbestand	13
5.3.1	Brut- und Gastvogelarten lt. Standarddatenbogen	13
5.3.2	Ergebnisse der Brutvogelkartierung	14
5.3.3	Vorkommen von Gastvögeln	19
5.3.4	Vorkommen wertgebender Arten des Vogelschutzgebietes im Bereich des geplanten Vorhabens 2022 und 2024.....	19
5.3.5	Potenzielle Vorkommen weiterer Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	22
6	Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren	24
6.1	Baubedingte Wirkfaktoren	24
6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	24
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
7	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA DE 1941-401	26
7.1	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	28
7.1.1	Gartenrotschwanz	29
7.1.2	Grauammer.....	29
7.1.3	Neuntöter	30
7.1.4	Wachtel.....	31
7.1.5	Feldlerche	31
7.1.6	Star.....	32
7.1.7	Wiesenpieper.....	33

7.1.8	Kiebitz	33
7.1.9	Sonstige Brutvogelarten der Gehölzbestände	34
7.1.10	Nahrungsgäste	34
7.2	Fazit	35
8	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	36
9	Gesamtfazit	40
10	Quellen	41

Tabellen

Tabelle 1:	Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten, die im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebelta mit Seitentälern und Feldmark“ aufgeführt sind.	14
Tabelle 2:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022 / 2024 im Plangebiet einschließlich eines Umkreises von 100 m;	15
Tabelle 3:	Im Plangebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Standard-Datenbogens	17
Tabelle 4:	Vermeidungsmaßnahmen V _{FFH} 1 bis V _{FFH} 6	26
Tabelle 5:	Vorhaben im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage Friedrichshof, die potenziell kumulative Wirkungen entfalten könnten.	37

Abbildungen

Abbildung 1:	Geplanter Standort der PVA-Anlage zwischen Walkendorf und Selpin im Landkreis Walkendorf	1
Abbildung 2:	Lage des geplanten PVA-Standorts im SPA Recknitz- und Trebelta mit Seitentälern und Feldmark (gelbe Schraffur)	2
Abbildung 3:	Lage des Planungsraumes im Umfeld sowie zu nächstliegenden Schutzgebieten; Gelb = GGBs DE 1941-301 und DE 2041-301; Blau = SPA DE 1941-401;	4
Abbildung 4:	Lage des FFH-Gebietes Griever Holz (DE 2041-301) südlich des Vorhabenstandortes	4
Abbildung 5:	Systemschnitt der BSC Energie GmbH nach „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik“	5
Abbildung 6:	Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“; MIKAVI Planung GmbH, Mai 2025;	6
Abbildung 7:	Standorte von Großvogelhorsten 2022 und 2024	18

Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
EHG	Erhaltungsgrad (früher Erhaltungszustand)
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtyp
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet
LRT	Lebensraumtyp
NG	Nahrungsgast
NSG	Naturschutzgebiet
PVA	Photovoltaikanlage
RP	Revierpaar
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area = EU-Vogelschutzgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BSC Energie GmbH plant in Mecklenburg-Vorpommern, in der Gemeinde Walkendorf, Amt Gnoien, Landkreis Rostock, auf Grundlage eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (AGRI-PV) nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 als Grundlage einer kombinierten Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion als Sekundärnutzung. Die Gemeinde Walkendorf hat für derartige Anlagen ein spezifiziertes Nutzungskonzept festgelegt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen ca. 98,5 ha großen Standort nordöstlich der Ortslage Walkendorf und südöstlich der Ortslage Selpin. Der Standort des Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.

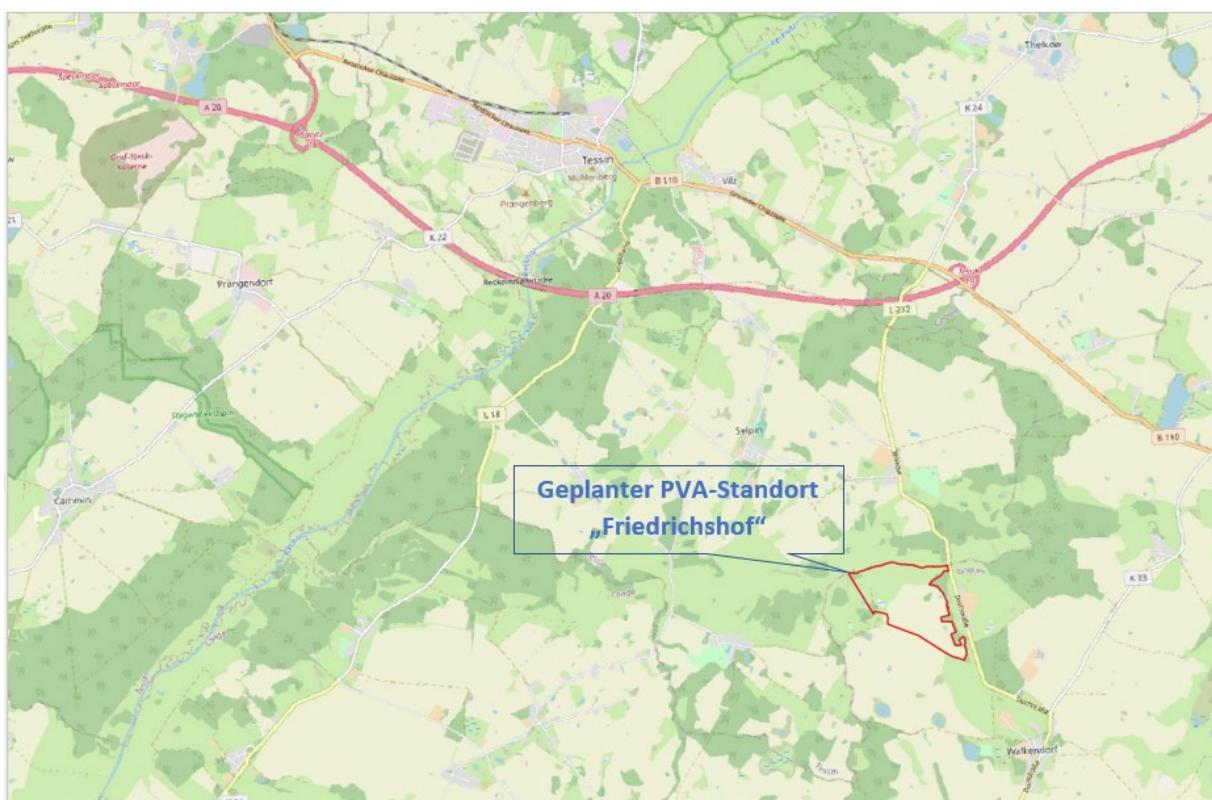


Abbildung 1: Geplanter Standort der PVA-Anlage zwischen Walkendorf und Selpin im Landkreis Walkendorf

Karten-Quelle; (© 2025, Microsoft product screen shot reprinted with permission from Microsoft Corporation)

Die Umsetzung des Vorhabens ist innerhalb des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltafel mit Seitentälern und Feldmark“ (SPA DE 1941-401) vorgesehen (s. Abbildung 2).

Aufgrund der geplanten Lage des Vorhabens innerhalb des Vogelschutzgebietes wird mit dieser Unterlage eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vorgelegt.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seines Standorts

2.1 Standort des Vorhabens

In Abbildung 2 ist die Lage des Vorhabens in der Landschaft, innerhalb des Vogelschutzgebietes dargestellt.

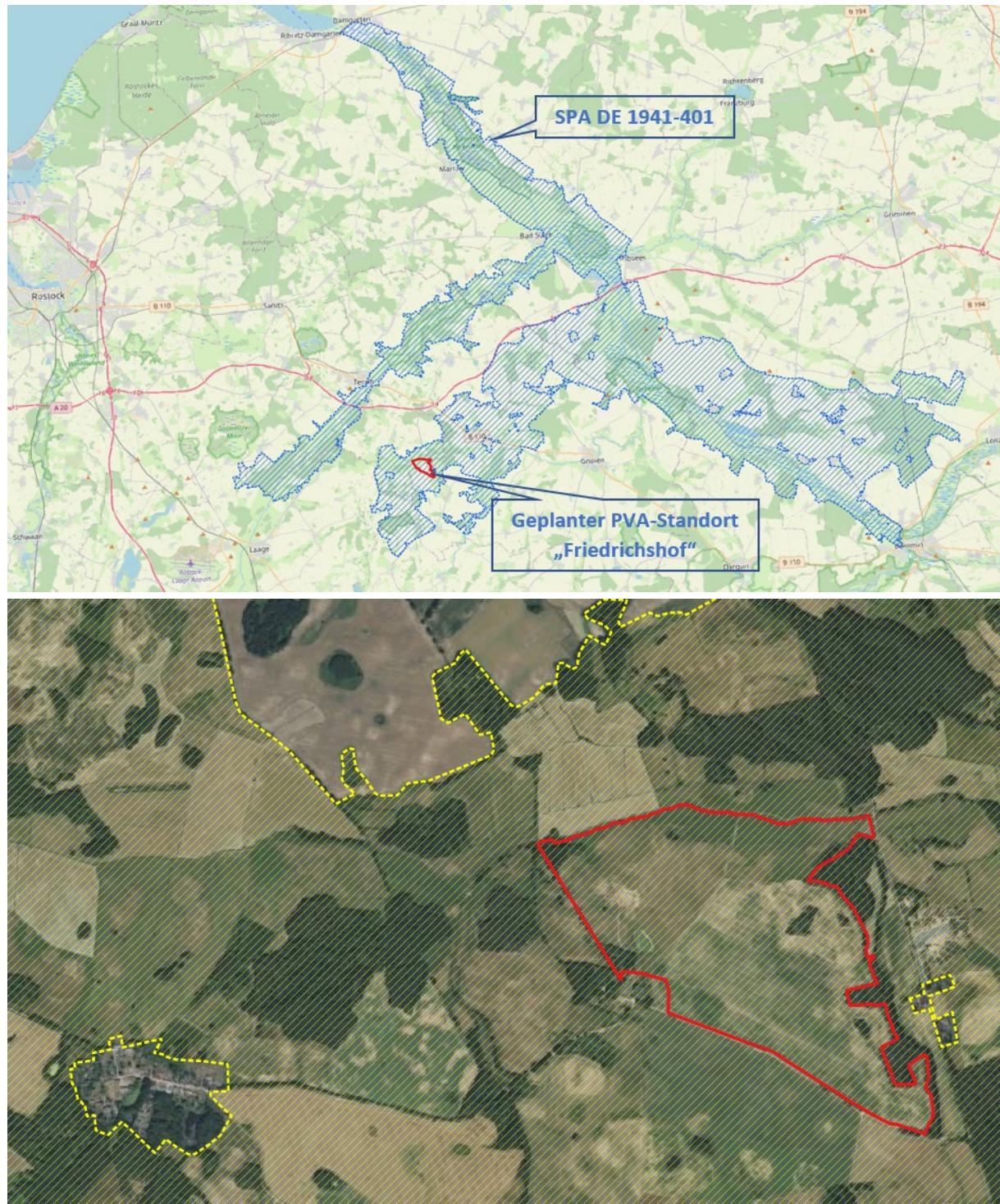


Abbildung 2: Lage des geplanten PVA-Standorts im SPA Recknitz- und Trebeltafel mit Seitentälern und Feldmark (gelbe Schraffur)
Karten- / Luftbildquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

Naturräumlich im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte verortet, ist der Untersuchungsraum landschaftlich Teil des Flach- und Hügellandes um Warnow und Recknitz.

Der Bereich ist reich gegliedert: Mehr als die Hälfte der Gesamtfläche im Zentrum, Osten und Südosten ist von Intensivackerland geprägt. Innerhalb dieses Bereiches liegen 3 einzelne Feldgehölze. In Richtung Norden und Westen schließt sich frisches Grünland an, das 2024 relativ intensiv von Rindern beweidet wurde. Durch die Grundmoränenlandschaft bedingt, befindet sich der zentralnördliche Bereich etwas exponiert, das Gelände fällt insbesondere nach Norden und Westen ab. Im Norden entwässern Drainagegräben den Bereich in ein kürzlich renaturiertes Fließgewässer, das die gesamte nördliche Grenze des Geltungsbereichs bildet. Hier hat sich Feuchtgrünland etabliert, das ebenfalls beweidet wird. Im südlichen Zentrum tritt das Sickerwasser in einigen temporären und zwei dauerhaften Gewässern zutage.

Einige weitere Feldgehölze prägen das Bild im Nordwesten und Südwesten. Zwischen diesen bestehen noch linienhafte Reste von Allee- und Saumbeständen entlang ehemaliger Wege und Gräben, die die westliche Begrenzung des Plangebietes bilden.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens liegt kein Naturschutzgebiet. Nördlich und westlich grenzt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Wesselstorf an.

In einer Entfernung von mehr als 1,6 km vom Vorhaben sind im Vogelschutzgebiet Teilflächen wie z. B. das Grieber Holz, der Stegendieksbach, das Dammer Postmoor oder das Trebelta als Naturschutzgebiete gesichert. Das 200 ha große Grieber Holz ist gleichzeitig aufgrund der Vorkommen von Wald-, Gewässer- und Moorlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als GGB „Grieber Holz“ (DE 2041-301) ausgewiesen. Ziele für Brut- oder Gastvogelarten der Vogelschutzrichtlinie werden für dieses Gebiet nicht formuliert.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets „Recknitz- und Trebelta mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401). In etwa 2,5 km Entfernung gehört ein Teil der Polchow zum GGB „Recknitz- und Trebelta mit Seitentälern“ (DE 1941-301). An den westlichen UR grenzt zudem im Norden das Landschaftsschutzgebiet „Wesselstorf“ (LSG_125).

Photovoltaikanlage Friedrichshof - Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG -
SPA Recknitz- und Trebeltaal mit Seitentälern und Feldmark - DE 1941-401

Seite 4

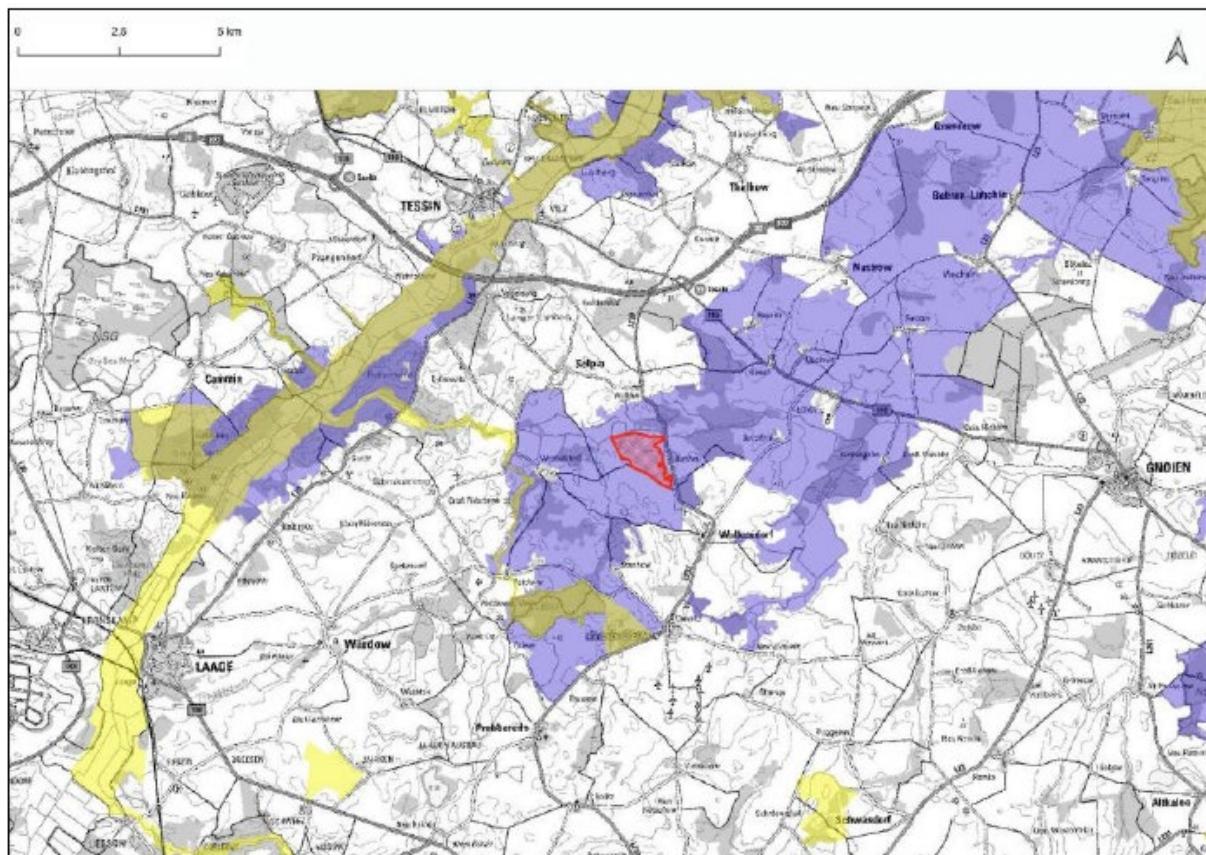


Abbildung 3: Lage des Planungsraumes im Umfeld sowie zu nächstliegenden Schutzgebieten; Gelb = GGBs DE 1941-301 und DE 2041-301; Blau = SPA DE 1941-401;
Kartenbasis: © 2023 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.



Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Griever Holz (DE 2041-301) südlich des Vorhabenstandortes
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

2.2 Vorhaben

(Quelle: Auszug aus dem Umweltbericht zum Vorhaben; MIKAVI PLANUNG GMBH 2025)

Durch die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage soll auf einer Fläche von ca. 75,8 ha eine Gesamtleistung von ca. 94.000 kWp durch solare Strahlungsenergie erzeugt werden. Zur Errichtung der AGRI-PV werden maximal 60 % des „sonstigen Sondergebietes AGRI-PV“ in der Gemeinde Walkendorf von Modultischen überstanden. Die überbauten Flächen decken sich nicht mit den geplanten versiegelten Flächen, da zur Minimierung der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden eine Bauweise gewählt wurde, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend bewahrt. Nur ca. 0,2 % der Fläche wird durch Rammpfosten, Energiespeicher und Trafo-Stationen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Für die Anlage werden zur Überschirmung der Auslaufflächen linienförmig aneinander gereihte bifaziale Glas-Glas-Module verwendet, die mit einem Neigungswinkel von ca. 15° auf gerammten Stahl-Unterkonstruktionen gegen Süden platziert werden. Die Modultische werden mit einem lichten Modulreihenabstand von etwa 3,85 m von Modulkante zu Modulkante platziert. Die Höhe der Modultische orientiert sich an der geplanten Beweidung mit Rindern. Entsprechend wird die Modulunterkante eine lichte Höhe von 2,10 m nicht unterschreiten. Die Moduloberkante überschreitet eine lichte Höhe von 4,00 m nicht.

Durch die Planung wird damit eine Bauweise vorgesehen, die die Maßgaben der Studie „Solarsparks - Gewinne für die Biodiversität“¹ berücksichtigt und einen Reihenabstand der Module zueinander von ca. 3,85 m einplant, der eine ausreichende Besonnung zur Mittagszeit von bis zu 2,5 m Breite zwischen den Modulen ab 01.05. eines Jahres zulassen wird.

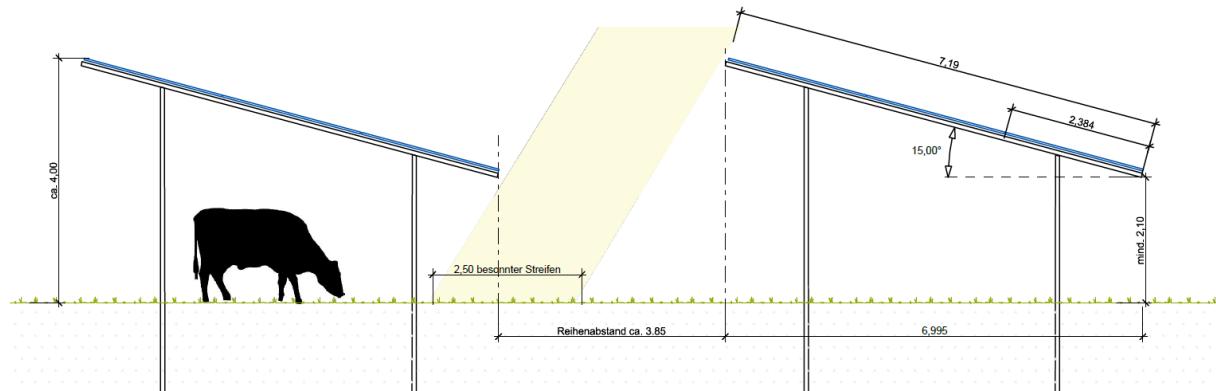


Abbildung 5: Systemschnitt der BSC Energie GmbH nach „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik“

Somit wird die Gesamtfläche so gestaltet, dass die Modultische ausreichend weit voneinander entfernt stehen werden, und dass zwischen und unter ihnen die Entwicklung von landwirtschaftlich genutztem Grünland möglich ist, das Brutvögeln wie z.B. Feldlerche und Grauammer Lebensraum bieten kann.

¹ https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarsparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Es ist vorgesehen, die Grünlandfläche teilweise als Anbaufläche für Ackergras sowie teilweise als Portionsweide durch eine Mutterkuhherde zu nutzen. Laut Nachweis des Vorhabenträgers verbleibt ausgehend von der festgesetzten Sonderfläche mit 758.675 m² ein Flächenanteil 757.285 m² - entsprechend 99,8 % der Gesamtfläche - für die landwirtschaftliche Nutzung.

Sämtliche Gehölz- und Gewässerstrukturen des Plangebietes sind von einer Überbauung ausgenommen.

Darüber hinaus werden innerhalb der PV-Anlage und an ihren Rändern Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt (Entwicklung von artenreichen Mähwiesen, Erhalt naturnaher Hecken; s. Abbildung 6).

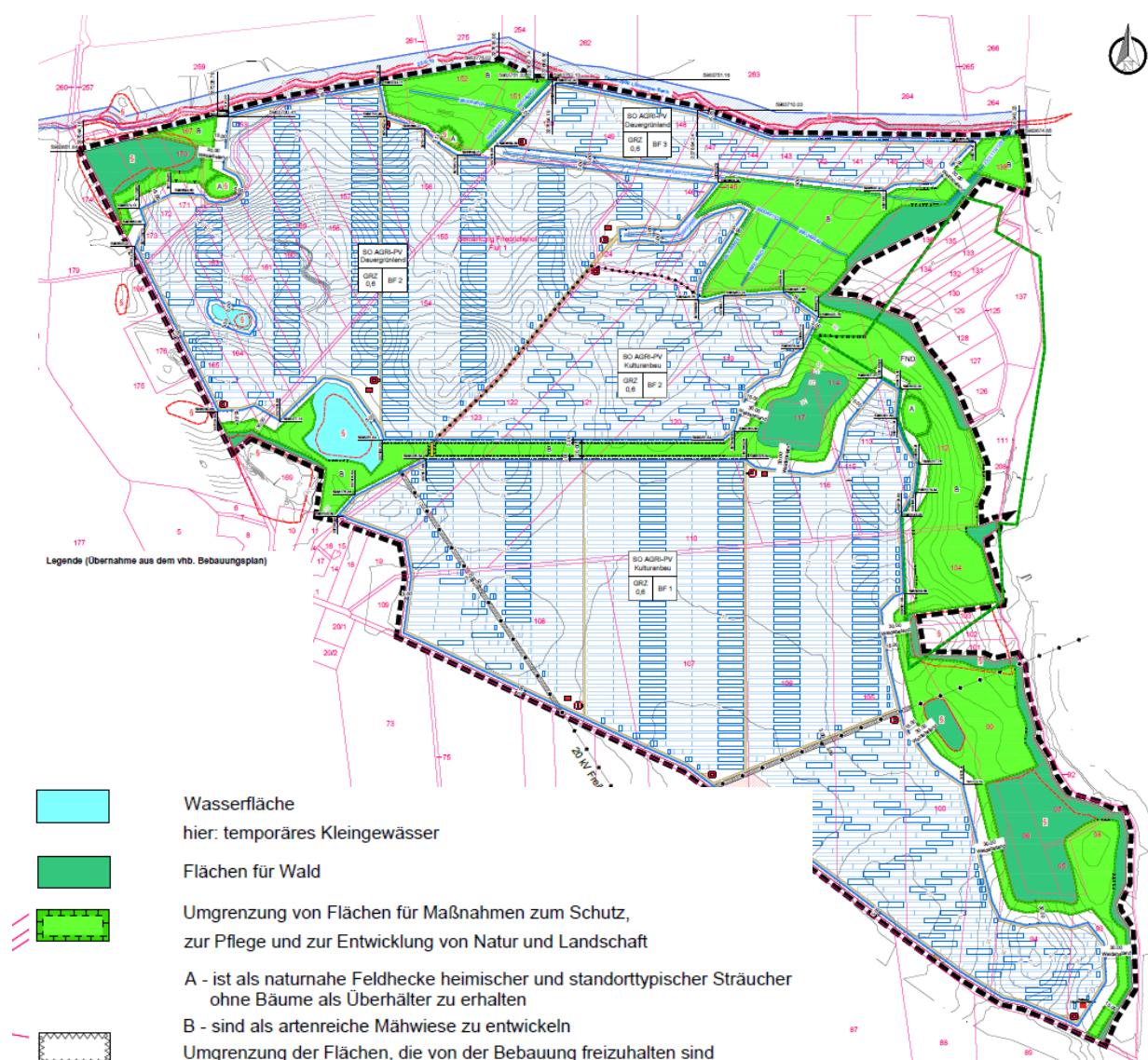


Abbildung 6: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“; MIKAVI Planung GmbH, Mai 2025;

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (AFB; OEKOPLAN 2024). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung von projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

3 Methodisches Vorgehen bei der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie

3.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt innerhalb des durch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. § 34 BNatSchG normierten Prüfprogramms die Hauptstufe einer umfassenden speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung eines Projektes bzw. Planes im Hinblick auf dessen Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit dar.

Sie hat die Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten bzw. Plänen zum Gegenstand, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

Für das hier betrachtete Vorhaben zum Neubau einer Photovoltaik-Anlage ist daher eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/93/EWG) nach § 34 BNatSchG notwendig, da im potenziellen Wirkraum des Vorhabens ein Vogelschutzgebiet liegt.

Die Vorgehensweise zur Erarbeitung der vorliegenden Studie orientiert sich an der „Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01“².

Grundsätzlich erfolgt die Verträglichkeitsprüfung in drei Phasen:

- Phase 1: der Vorabprüfung (gemäß Kap. 3.1 des o.g. Dokumentes der Kommission),
- Phase 2: der Verträglichkeitsprüfung (gemäß Kap. 3.2 des o.g. Dokumentes der Kommission) sowie
- Phase 3: ggf. der Prüfung nach Artikel 6, Absatz 4 der Richtlinie (Ausnahmen von Artikel 6, Absatz 3 unter bestimmten Bedingungen; Kap. 3.3 des o.g. Dokumentes).

Auf eine FFH-Vorprüfung (Phase 1) wird im vorliegenden Fall verzichtet, da von Vornherein unstreitig ist, dass die Tatbestände, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, erfüllt sind: Das Vorhaben liegt zum großen Teil in einem Vogelschutzgebiet und die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben steht nicht mit der Verwaltung des Vogelschutzgebietes in Verbindung oder ist hierfür notwendig.

Daher wird hiermit eine vollständige FFH-VU nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in Verbindung mit § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltafel mit Seitentälern und Feldmark“ vorgelegt (Phase 2).

Gemäß § 34 (1) BNatSchG muss eine Überprüfung des Projektes auf die Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes vorgelegt werden. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des VSG zu untersuchen.

² [EUR-Lex - 52021XC1028\(02\) - EN - EUR-Lex](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2021.437.01.0001); zuletzt abgerufen 14.07.2025

Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 34 (2) BNatSchG). § 34 (3) bis (5) BNatSchG regelt die Vorgehensweise zur Durchführung von Projekten, die Erhaltungsziele und Schutzzweck eines Gebietes erheblich beeinträchtigen über eine Ausnahmeregelung.

Nach § 7 (1) S. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- [eines in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG³ aufgeführten Lebensraumtyps,]
- [[einer] in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [aufgeführten Art] oder]
- [einer] in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG⁴ aufgeführten Art

für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“.

Der „günstige Erhaltungsgrad“⁵ der Lebensräume und Arten ist der entscheidende Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile, wird in drei Stufen festgestellt.

- keine Beeinträchtigung: Der maßgebliche Bestandteil wird durch keinen der Wirkfaktoren in seinem Erhaltungsgrad auch nur geringfügig beeinträchtigt. Auch das Entwicklungspotenzial wird nicht eingeschränkt.
- keine erhebliche Beeinträchtigung: Der maßgebliche Bestandteil wird durch einen Wirkfaktor geringfügig beeinträchtigt. Sein Erhaltungsgrad und seine Entwicklungsmöglichkeiten verschlechtern sich nicht. Die Beeinträchtigungen lösen Veränderungen aus, die auch natürlicherweise (z.B. im Rahmen von Populationsschwankungen einer Art) auftreten können. Mindestkenngrößen (Flächengrößen, Individuenzahlen) von Populationen oder Habitaten werden nicht unterschritten.

Hierunter werden auch vorübergehende Beeinträchtigungen gestellt, wenn nach Abschluss der Beeinträchtigung der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist und nur eine nicht mehr als geringfügige Beeinträchtigung verbleibt.

Eine Regeneration von Arten ist im Allgemeinen dann erreicht, wenn die betroffene Art wieder in der vorherigen Bestandsgröße und Verbreitung vorkommt. LAMBRECHT et al. (2004) halten im Allgemeinen einen Regenerationszeitraum von 2-3 Jahren für vertretbar. Bei der Bewertung ist jedoch auch die mögliche höhere Wertigkeit von Sukzessionsstadien der Entwicklung zu berücksichtigen, die zu völlig anderen Einschätzungen führen kann.

- erhebliche Beeinträchtigung: Die Beeinträchtigung löst erkennbare Veränderungen im Erhaltungsgrad des maßgeblichen Bestandteils aus. Sie ist nicht vorübergehend, sondern dauerhaft. Möglicherweise sind die Funktionen des Natura 2000-Gebietes im Schutzgebietsnetz beeinträchtigt.

Mögliche Beeinträchtigungen werden im Folgenden zunächst ohne Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen festgestellt, soweit diese nicht projektimmanent sind, d.h. keine Alternative zur bestehenden Planung darstellen.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist das Projekt zulässig, die Prüfung damit abgeschlossen.

³ FFH-Richtlinie

⁴ Vogelschutzrichtlinie

⁵ früher „Erhaltungszustand“

Über die Betrachtung der Vogelarten hinaus, die im Standarddatenbogen und den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet aufgeführt sind, werden - in Umsetzung der Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 in der Rs. C-66/23 (Elliniki Ornithologiki Etaireia und andere)⁶ ergeben - alle im Gebiet signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I VSchRL und alle regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VSchRL berücksichtigt.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in Betracht kommen, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen einer evtl. notwendigen Ausnahmeprüfung wird geprüft, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind, die im Falle erheblicher Beeinträchtigungen dennoch eine Zulassung des Projektes ermöglichen.

⁶ EuGH, Urteil vom 12.9.2024 - C-66/23;

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290009&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> ; zuletzt abgerufen 29.08.2025

4 Verwendete Unterlagen

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebelta mit Seitentälern und Feldmark“ überschneidet sich in großen Teilen mit dem FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebelta mit Zuflüssen“. Der Überschneidungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14.200 ha. Das in der vorliegenden Unterlage bearbeitete Vorhaben liegt jedoch nicht im Überschneidungsbereich (s.a. Abbildung 3).

Für den Überschneidungsbereich wurden im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet (UMWELTPLAN, 2012) Habitatflächen von 35 Brutvogelarten sowie 12 Rastvogelarten abgegrenzt und bewertet. Lt. Managementplan befinden sich - mit Ausnahme der Habitate des Schreiadlers, der Weißbart- und Trauerseeschwalbe, der Wiesenweihe, der Zwergröte, des Schwarzmilans, des Rotmilans, der Flusseeschwalbe, der Wachtel und des Turmfalken bei den Brutvögeln sowie des Bruchwasserläufers, des Kampfläufers und der Sumpfohreule bei den Rastvögeln - die Habitate aller anderen Vogelarten innerhalb des FFH-Gebietes in einem ungünstigen Erhaltungsgrad.

Folgende Unterlagen wurden für die vorliegende Ausarbeitung ausgewertet:

- Standarddatenbogen (SDB; vollständige Gebietsdaten) für das Vogelschutzgebiet DE 1941-401; Stand (Aktualisierung) Mai 2017 (siehe Anhang).
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - Recknitz- und Trebelta mit Zuflüssen⁷. Ein eigener Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegt noch nicht vor. Innerhalb des Managementplans für das FFH-Gebiet werden für den Überschneidungsbereich des FFH-Gebietes mit dem EU-Vogelschutzgebiet im Zuge der Managementplanung Habitatflächen von 35 Brutvogelarten und 12 Rastvogelarten ausgegrenzt und bewertet. Da die Bearbeitung der Vogelarten vor dem Inkrafttreten der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) am 12.07.2011 abgeschlossen wurde, konnten im Managementplan nicht alle in der VSGLVO enthaltenen Arten berücksichtigt werden.
- Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011⁸; Tabelle „maßgebliche Gebietsbestandteile“ für das Vogelschutzgebiet.
- Digitale Karten-Informationen des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie⁹.
- Gutachten zur Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Faunenelemente auf der Vorhabenfläche (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) aus den Jahren 2022 (Nordteil) und 2024 (Südteil) (OEKOPLAN, 2024).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Projekt „PVA Walkendorf“ (OEKOPLAN, 2024).

⁷ <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-1941-301-Recknitz-und-Trebelta-mit-Zufluessen>; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

⁸ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen> und <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVV3Anlage1-G11>; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

⁹ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

5 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das Vorhaben liegt lt. naturräumlicher Gliederung Mecklenburg-Vorpommern im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Warnow-Recknitz-Gebiet in der Landschaftseinheit Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz.

Laut SDB hat das Vogelschutzgebiet eine Gesamtfläche von 38.778 ha.

Das Vogelschutzgebiet umfasst die großen Talmoore von Recknitz und Trebel mit ihren Seitentälern und den angrenzenden Äckern. Es wird als strukturreiche Acker-, Moor- und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer beschrieben. Es ist ein bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. In spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet.

Für das Gebietsmanagement wird das Ziel der Erhaltung einer strukturreichen Moor-, Acker- und Waldlandschaft genannt. Maßgebliche Pläne sind mit den Unterlagen zu den LIFE-Projekten Recknitz und Trebel und zu verschiedenen Moorschutzprojekten vorhanden. Sie beziehen sich jedoch nicht auf das Vorhabengebiet.

5.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Brutvogelarten: Ein besonderes Schutz- und Managementerfordernis im Sinne der Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) besteht für alle Arten, die für das Gebiet in Anlage 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V)¹⁰ aufgelistet sind. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar.

Rastvogelarten: Für das Gebietsmanagement (Schutz- und Maßnahmenerfordernis) sind ebenfalls die Arten besonders relevant, die für das Gebiet in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführt sind. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar.

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern¹¹ im § 3 aufgeführt.

In § 1 und § 3 der Vogelschutzgebietslandesverordnung heißt es:

„§ 1 - Schutzerklärung, Schutzzweck

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete sind als Europäische Vogelschutzgebiete Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu Besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt.

¹⁰ https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/schutzgebiet/vsglvo_mv_2011.pdf; zuletzt abgerufen am 25.08.2025

¹¹ Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011; <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen>; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

(2) Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

§ 3 - Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1¹² werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

Soweit vorhanden werden für die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten die Erhaltungsziele aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltafel mit Zuflüssen“ wiedergegeben.

5.3 Brut- und Gastvogelbestand

5.3.1 Brut- und Gastvogelarten lt. Standarddatenbogen

Grundlage für die folgende Aufstellung ist der Standarddatenbogen mit Aktualisierungsdatum 2017/05. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten werden im Standarddatenbogen mit Angaben zur Populationsgröße im Gebiet sowie zur Bewertung des Erhaltungsgrades genannt. Der Standarddatenbogen findet sich im Anhang zu dieser Ausarbeitung.

Das Gebiet setzt sich lt. SDB aus folgenden „Lebensraumklassen“ zusammen (Anteile an der Gesamtfläche des SPA):

Binnengewässer: 1 %

Ackerland: 33 %

Trockenrasen: 2 %

Feuchtes und mesophiles Grünland: 33 %

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs: 2 %

Heide, Gestrüpp: 2 %

Laubwald: 18 %

Nadelwald: 6 %

(Sonstige: 3 %)

¹² Mecklenburg-Vorpommern - DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltafel mit Seitentälern und Feldmark
Natura 2000-LVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltafel mit Seitentälern und Feldmark | gültig ab: 20.08.2016 (landesrecht-mv.de); zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Tabelle 1: Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten, die im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltaal mit Seitentälern und Feldmark“ aufgeführt sind.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Brutvögel wertbestimmend
Blaukehlchen, Eisvogel, Flusseeschwalbe, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiaudler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißbartseeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwerschnäpper, Zergseeschwalbe
Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Gastvögel wertbestimmend
Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Silberreiher, Singschwan, Zergschwan
Wertbestimmende Zugvogelarten (nach Art. 4, Abs. 2 VSR) als Brutvögel
Bekassine, Brandgans, Gartenrotschwanz, Grauammer, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Lachmöwe, Löffelente, Raubwürger, Reiherente, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Spießente, Steinschmätzer, Tafelente, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldschneepfe, Wendehals, Zwergröwe
Wertbestimmende Zugvogelarten (nach Art. 4, Abs. 2 VSR) als Gastvögel
Blässgans, Graugans, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Stockente, Tafelente

5.3.2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Verortete Daten zu Brutvogelvorkommen liegen für das Plangebiet aus der Brutvogelkartierung von OEKOPLAN für die Jahre 2022 und 2024 vor (s. Tabelle 2). Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Planungsraum zuzüglich eines 100 m-Umkreises um das Gebiet erfasst. Dabei wurde der nördliche Teil der Planfläche in 2022 kartiert, der südliche Teil in 2024. Die Ergebniskarte aus diesen Brutvogelkartierungen ist der vorliegenden Unterlage nachrichtlich im Anhang beigefügt.

Mit dem Neuntöter war unter den nachgewiesenen Arten eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Von den in Tabelle 1 aufgelisteten wertgebenden Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes wurden bei der Kartierung innerhalb des Plangebietes 3 Revierpaare (RP) des Gartenrotschwanzes, 2 RP der Grauammer, 1 RP des Neuntöters sowie 2 RP der Wachtel kartiert; hinzu kamen im 100 m-Radius um das Plangebiet weitere 3 RP des Gartenrotschwanzes, Grauammer (6 RP) und Wachtel (1 RP) (s.a. Tabelle 2).

Die meisten anderen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten finden im Plangebiet - abgesehen von den Brutvögeln von Gehölzbeständen, die von der Planung jedoch nicht unmittelbar betroffen sind - keine geeigneten Bruthabitate.

Als wertgebende Arten werden darüber hinaus die Vogelarten betrachtet, die im Plangebiet signifikante Vorkommen haben (nicht nur mit Einzeltiere auftraten) und nach der Roten Liste für Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern einen Gefährdungsgrad von mindestens 3 - „gefährdet“ - haben. Dies sind Feldlerche (Rote Liste MV u. D „3“; 14 RP im Plangebiet), Star (Rote Liste D „3“; 4 RP im Plangebiet) und Wiesenpieper (Rote Liste MV u. D „2“; 3 RP im Plangebiet).

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022 / 2024 im Plangebiet einschließlich eines Umkreises von 100 m;

Rote Liste: MV- Mecklenburg-Vorpommern, D: Deutschland;

EU: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;

SDB: Art ist im SDB für das Vogelschutzgebiet DE1941-401 gelistet;

Fettdruck: wertbestimmende Art des Vogelschutzgebietes nach Tabelle 1;

grün unterlegt: Gehölzbrüter; orange unterlegt: Offenlandarten;

Artnam		Rote Liste		EU	SDB	Anzahl Revierpaare (innerhalb / außerhalb des Plangebietes*)
		MV	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>					2 / 4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					1 / -
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>					1 / -
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					4 / 4
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3			1 / 1
Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2			1 / -
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					4 / 10
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					1 / 5
Elster	<i>Pica pica</i>					- / 1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			14 / 3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V			1 / 1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					- / 1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					- / 1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				X	3 / 3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				5 / 3
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V		X	2 / 6
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					3 / 2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					1 / -
Haubenmeise	<i>Parus cristata</i>					- / 1
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>					- / 1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					2 / 3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		3			1 / -
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					5 / 10
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					4 / 5
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>					- / 2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		X	X	1 / -
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V			1 / 1

Artnam		Rote Liste		EU	SDB	Anzahl Revierpaare (innerhalb / außerhalb des Plangebietes*)
		MV	D			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					2 / 4
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>					1 / -
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					3 / 3
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V				1 / 1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					1 / -
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					- / 2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					1 / 3
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>					- / 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3			4 / 4
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					1 / 3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>					2 / 3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					- / 1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V		X	2 / 1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					1 / 1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>					- / 1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2			3 / -
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					2 / 7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					3 / 6

*: bis zu einem Abstand von maximal 100 m um den Planungsraum

Bei der Brutvogelkartierung fand sich erwartungsgemäß innerhalb der Gehölzbereiche sowie insbesondere an den Strukturrändern und Übergangszonen zwischen verschiedenen Biotoptypen eine weitaus höhere Artenvielfalt als im rein agrarischen Bereich oder im von Einzelgehölzen geprägten Offenland. Die weitaus höchsten Arten- sowie auch Individuendichten wurden in den Randbereichen der flächenhaften Gehölzstrukturen erfasst. Diese Strukturgrenzen bewirken infolge eines breiteren Spektrums an Habitattypen meist eine höhere Diversität aller Artengruppen (OEKOPLAN, 2022).

Im Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld wurden 2022 und 2024 elf Standorte mit Horsten festgestellt, von denen einige besetzt waren (meist Nebelkrähen, daneben Rotmilan¹³, Baumfalke, Kolkraze sowie evtl. Habicht; s. Abbildung 7).

Entlang von Wegen befinden sich linienhafte Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen, die ebenfalls von typischen Arten wie z.B. Höhlenbrütern besiedelt wurden.

Über die in den Brutvogelkartierungen 2022 und 2024 festgestellten wertgebenden Arten der Vogelschutzrichtlinie hinaus sind Vorkommen weiterer in Tabelle 3 genannter Arten („Potenziell vorkommende Vogelarten“), die im SDB aufgeführt sind, im Plangebiet möglich.

¹³ außerhalb des Plangebietes

Tabelle 3: Im Plangebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Standard-Datenbogens

Status: B: Brutvorkommen 2022/2024 nachgewiesen; (B): Brutvorkommen möglich; NG: als Nahrungsgast nachgewiesen; (NG): Vorkommen als Nahrungsgast möglich; Pop. Größe: Zahl der Revierpaare

Art	Status i. Gebiet	Pop. Größe lt. SDB	Beurteilung des Gebiets lt. SDB			
			Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt- beurteilung
Bei der Brutvogelkartierung 2022 / 2024 festgestellte Vogelarten						
Gartenrotschwanz	B	60	C	B	C	C
Grauammer	B	140	C	B	B	C
Kranich	NG	80 ¹⁴	B	B	C	A
Neuntöter	B	250	C	B	C	B
Rohrweihe	NG	80	C	B	C	B
Rotmilan	NG	45	C	B	C	B
Wachtel	B	55	C	B	C	C
Potenziell vorkommende Vogelarten (potenzieller Status im Gebiet)						
Grauschnäpper	(B)	30	C	B	C	C
Kiebitz	(B)	100	C	C	C	B
Mittelspecht	(B)	180	C	B	B	A
Schreiadler	(NG)	24	A	B	B	A
Schwarzmilan	(NG)	20	C	B	B	B
Turmfalke	(NG)	20	C	B	C	C
Turteltaube	(B)	30	C	B	C	C
Weißstorch	(NG)	76	C	B	C	A
Wendehals	(B)	6	C	B	C	C
Wespenbussard	(NG)	38	C	B	C	B

¹⁴ Pop. Größe der Brutpopulation im SPA



Abbildung 7: Standorte von Großvogelhorsten 2022 und 2024

Rm: Rotmilan, Nk: Nebelkrähe, Kr: Kolkraube, Ha?: Brutverdacht Habicht; Bf: Baumfalke; ohne Beschriftung: Horste 2022 und 2024 unbesetzt;
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

5.3.3 Vorkommen von Gastvögeln

Seeadler, Rohrweihe (beide Arten als Brutvogelarten wertbestimmend), Kranich, Stockente und Graugans (drei letztgenannte Arten als Gastvogelarten wertbestimmend) traten an den Gewässern, Rotmilan und Schwarzmilan (beide letztgenannte Arten als Brutvögel wertbestimmend) über den offenen Flächen und der Weißstorch im Grünland als Nahrungsgäste auf.

Der Schreiaudler, der als wertgebende Art für das Vogelschutzgebiet gilt, wurde während der Brutvogelkartierung im Plangebiet nicht festgestellt. Die Art erreicht innerhalb des Vogelschutzgebietes eine der größten Brutdichten in Deutschland. Ihr gehäuftes Auftreten wird hier durch die nahrungsreichen Grünlandbereiche sowie durch die an den Talrändern stockenden, relativ ungestörten Wälder begünstigt. Zu einem günstigen Nahrungsangebot tragen auch die im Umfeld der Flusstäler vorhandenen Ackerflächen mit einer vergleichsweise hohen Biotopvielfalt und vielen Grenzlinien zwischen Wald und Feld sowie durch zahlreiche Landschaftselemente wie Feldhecken oder Kleingewässer bei. Hauptnahrung des Schreiaudlers sind Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. Das Hauptjagdgebiet der Art liegt meist in einem Radius von bis zu drei Kilometern um den Horst. Der Schreiaudler jagt vor allem zu Fuß, seltener aus der Luft. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt in fünf Schwerpunktgebieten knapp 75 % aller bekannten Brutpaare der Art in Deutschland (SCHELLER & MEYBURG in KOSTRZEWA & SPEER 2001).

Der dem Plangebiet nächstgelegene, bekannte Brutplatz des Schreiaudlers liegt in einem Abstand von ca. 2,8 km von der Planfläche. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet als Nahrungsgast ist möglich.

5.3.4 Vorkommen wertgebender Arten des Vogelschutzgebietes im Bereich des geplanten Vorhabens 2022 und 2024

Im Folgenden werden - neben Angaben zum Vorkommen der Arten im Bereich des Vorhabens - auch aus den vorhandenen Unterlagen (Managementplan für das FFH-Gebiet Recknitz- und Trebetal mit Zuflüssen) die Schutz- und Erhaltungsziele sowie - soweit vorhanden - Hinweise zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen wiedergegeben.

Der Gartenrotschwanz trat an 3 Standorten am Rande von Gehölzbeständen im Westteil des Planungsraums auf. Weitere 3 Revierpaare brüteten im 100 m-Umkreis um den Vorhabenstandort.

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung¹ wird der Gartenrotschwanz nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Da er im SDB aufgeführt ist, wird die Art hier dennoch betrachtet.

Von der Grauammer wurden 8 Revierpaare nachgewiesen. 2 Revierpaare wurden am Rande von Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes festgestellt, 6 weitere Revierpaare im erweiterten Untersuchungsraum. Die Art bevorzugt halboffene Biotope mit Vertikalstrukturen und dichter Bodenvegetation, weshalb sie am Rande der offenen Flächen des Planungsraums siedelt. Sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch bundesweit wird die Grauammer auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2014; RYSLAVY et al. 2020).

¹ Mecklenburg-Vorpommern - DE 1941-401 Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark Natura 2000-LVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | DE 1941-401 Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark | gültig ab: 20.08.2016 (landesrecht-mv.de); zuletzt abgerufen am 14.7.2025

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird die Grauammer nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Da sie im SDB aufgeführt ist, wird die Art hier dennoch betrachtet.

Der Neuntöter wurde 2024 im Südosten des Plangebietes mit 1 Revierpaar im Bereich von Gebüschen festgestellt.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltaal mit Zuflüssen“² werden für den Neuntöter folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dorniger Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückiger Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlicher Flächen (ersatzweise Säume);
- Erhalt von strukturreichen Verlandungsbereichen von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore.

Die Wachtel wurde mit zwei Revierpaaren im zentralen Teil des Planungsraums, im Offenlandbereich festgestellt. Der Bereich wurde 2022 ackerbaulich mit Erbsen- und Sonnenblumenkulturen genutzt. Ein weiteres Revierpaar wurde im Südosten, im 100 m-Umfeld außerhalb des Planungsraums festgestellt. Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltaal mit Zuflüssen“ werden für die Wachtel folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt offener Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Grünlandflächen frischer bis feuchter Ausprägung im gesamten Untersuchungsgebiet sind durch eine angepasste, möglichst extensive Bewirtschaftung, zu erhalten.

Die Feldlerche wurde mit 14 RP im Plangebiet, im Bereich von Acker und Grünlandflächen erfasst. Die Ackerflächen wurden 2022 mit Erbsen- und Sonnenblumenkulturen genutzt. 3 weitere RP wurden innerhalb des 100 m-Umfeldes außerhalb des Plangebietes festgestellt.

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird die Feldlerche nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Sie ist auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und gehört nicht zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Tabelle 1).

Die Art wird aufgrund ihrer Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern (Rote Liste 3) in die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen.

Der Star wurde mit 4 RP im Plangebiet in Gehölzbereichen festgestellt. Innerhalb des 100 m-Umfeldes um die geplanten Anlagen brüteten ebenfalls 4 RP, die meisten davon in den Gehölzen direkt angrenzend an das Plangebiet.

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird der Star nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Er ist auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und gehört nicht zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Tabelle 1).

Die Art wird aufgrund ihrer Gefährdung in Deutschland (Rote Liste 3) in die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen.

² UMWELTPLAN, 2012; <https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-1941-301-Recknitz-und-Trebeltaal-mit-Zuflussen>

Der Wiesenpieper wurde mit 3 RP im Plangebiet im Grünlandbereich festgestellt. Außerhalb des Plangebietes brütete kein weiteres Revierpaar.

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird der Wiesenpieper nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Er ist auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und gehört nicht zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Tabelle 1).

Die Art wird aufgrund ihrer Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland (Rote Liste 2) dennoch in die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen.

Der Rotmilan hat 2022 einen Horst im nordwestlichen Gehölzbestand außerhalb des Planungsraums, in einem Abstand von ca. 178 m von der Planungsraumgrenze besetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wird der Rotmilan auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2014). Im Plangebiet trat die Art als Gastvogel zur Nahrungssuche auf.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltaal mit Zuflüssen“ werden für den Rotmilan folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersetztweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Habitate des Rotmilans erstrecken sich praktisch über das gesamte Untersuchungsgebiet, was insbesondere am großflächigen Vorkommen von Grünland und Gewässern als Nahrungshabitat in Kombination mit Gehölzstrukturen als Brutplatz begründet ist und als solche erhalten werden muss.

Rohrweihe und Kranich wurden im Plangebiet als Gastvögel festgestellt.

Im Managementplan werden für die Rohrweihe folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt ausgedehnter, störungssarmer, weitgehend ungenutzter Schilfröhrichte mit einem möglichst hohen Anteil an Wasserröhrichten (geringer Druck durch Bodenprädatoren) angrenzend an ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland); Erhalt von Kleingewässern mit Schilfröhrichten in der Offenlandschaft.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Insbesondere die langanhaltend überstaute Röhrichte stellen optimale Bruthabitate dar, die zu erhalten sind.

Im Managementplan werden für den Kranich als Gastvogel folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt störungssarmer, seichter Gewässerbereiche als Schlaf- und Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) sowie große unzerschnittene und möglichst störungssarne landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Für den Kranich sind auch die Grünland- und Renaturierungsflächen im Grenztalmoor und mittleren Trebeltaal wichtige Rasthabitatem und entsprechend der Habitatabgrenzung zu erhalten. Die Ackerflächen nördlich Laage sind die einzigen größeren Ackerflächen im Untersuchungsgebiet und haben eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Kranich und sind in ihrer Abgrenzung zu sichern. Eine regelmäßige Fruchtfolge (Raps, Getreide, Mais) ist wünschenswert. Die genannten Bereiche liegen teilweise in großer Entfernung zum Plangebiet für die Photovoltaik-Anlage.

5.3.5 Potenzielle Vorkommen weiterer Arten der Vogelschutzrichtlinie

Über die in den Brutvogelkartierungen 2022 und 2024 festgestellten wertgebenden Arten der Vogelschutzrichtlinie hinaus, sind Vorkommen der im Folgenden genannten Arten im Plangebiet möglich.

Potenzielle Brutvögel

In Gehölzstrukturen: potenzielle Brutvorkommen von Mittelspecht, Grauschnäpper, Turteltaube, ggf. Wendehals; im Grünland: ggf. Kiebitz.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltaal mit Zuflüssen“ werden für den Kiebitz folgende Erhaltungsziele genannt:

- Entwicklung offener, unzerschnittener und störungsarmer Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Habitate des Kiebitzes sind Feucht- und Nassgrünland und verteilen sich im gesamten Untersuchungsgebiet. Die ausgewiesenen Habitate sind insbesondere durch eine angepasste Grünlandnutzung zu sichern.

Im Managementplan werden für den Mittelspecht folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen alten Laubwaldbestände mit einem hohen Anteil von rauhborkigen Bäumen und hohen Totholzanteilen sind bevorzugter Lebensraum des Mittelspechtes. Der Erhalt dieser Habitatstrukturen ist abzusichern.

Potenzielle Nahrungsgäste

Im Offenland: Schreiaudler, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Turmfalke, Gänse (Blässgans, Graugans, Saatgans, Kurzschnabelgans).

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltaal mit Zuflüssen“ werden für den Schreiaudler folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst großflächiger unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiaudlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Störungsarmut und Waldstruktur von Brutwäldern soll erhalten und Nahrungsflächen gesichert werden.

Im Managementplan werden für den Schwarzmilan folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise

auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat.

- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Habitate des Schwarzmilans erstrecken sich praktisch über das gesamte Untersuchungsgebiet, was insbesondere am großflächigen Vorkommen von Grünland und Gewässern als Nahrungshabitat in Kombination mit Gehölzstrukturen als Brutplatz begründet ist und als solche erhalten werden muss.

Im Managementplan werden für den Weißstorch folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die bewirtschafteten und offengehaltenen Grünlandbereiche in der gesamten Recknitz- und Trebelniederung sind zu erhalten.

Im Managementplan werden für den Wespenbussard folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungssarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Lichte Wälder und Gebüsche trockener bis frischer Standorte sowie beweidete Grünlandflächen stellen maßgebliche Habitatstrukturen des Wespenbussards dar, die zu schützen sind.

Im Managementplan werden für den Turmfalken folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von Bereichen der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Halboffen- und Offenlandbereiche sind die bevorzugten Habitate des Turmfalken und umfassen aufgrund des hohen Grünlandanteils große Bereiche des Untersuchungsgebietes. Sie sind durch eine angepasste, möglichst extensive Landnutzung zu erhalten.

Im Managementplan werden für Blässgans und Saatgans folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von Überflutungsflächen mit größeren störungssarmen Bereichen als Schlafgewässer sowie große unzerschnittene und möglichst störungssarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.
- Als erforderliche Maßnahme für die Arten wird im Managementplan genannt: Die Ackerflächen nördlich Laage sind die einzigen größeren Ackerflächen im Untersuchungsgebiet und haben eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Bläss- und Saatgans und sind in ihrer Abgrenzung zu sichern. Eine regelmäßige Fruchtfolge (Raps, Getreide, Mais) ist wünschenswert. Die genannten Bereiche liegen teilweise in großer Entfernung zum Plangebiet für die Photovoltaik-Anlage.

6 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Die potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden hier nur insoweit ausführlicher erläutert, wie es für die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele erforderlich ist.

Die nachfolgend zusammengestellten voraussichtlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind angelehnt an die Zusammenstellung zu Wirkfaktoren im Informationsportal des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „FFH-VP-Info“.³ Es sind die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom BfN für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als „regelmäßig relevant“ bzw. „ggf. relevant“ genannt werden.

Für die Ermittlung der potenziellen Wirkfaktoren wird von folgenden vorhabenimmanen Voraussetzungen ausgegangen:

- Es findet kein nächtlicher Baubetrieb statt, daneben kein Einsatz von starken Lampen oder Flutlicht,
- Unter und zwischen den Solarmodulen wird Mahdgrünland (Ackergras-Anbau) sowie beweidetes Grünland entwickelt.
- Um Störungen und Irritationen von Brutvögeln durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen von den Moduloberflächen zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind alle vom Baufeld und Baubetrieb ausgehenden umweltrelevanten Einflüsse. Sie wirken i.d.R. temporär und haben eine nur lokale, räumliche Reichweite. In Ausnahmefällen, z.B. Havarien, können durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorgerufen werden. Zu den Wirkungen zählen temporäre Flächeninanspruchnahme von Habitaten durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung und Baufahrzeuge/-maschinen, Lärm-, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und optische Störungen.

Folgende Wirkfaktoren, die sich auf wertgebende Vogelarten auswirken können, sind zu betrachten:

- Gefahr der Störung wertgebender Arten oder des Gelegeverlustes während sensibler Zeiten durch Baufeldfreimachung und Baustellenverkehr
- Bauzeitlicher Verlust von Bruthabitaten
- Bauzeitliche Schall-, Schadstoff- und Lichitemissionen durch Bautätigkeit.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft. Sie resultieren aus der Errichtung der PVA mitsamt ihren für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen. Folgende Wirkfaktoren können für wertgebende Vogelarten relevant sein:

- Beanspruchung von Flächen für Anlagenfundamente, Modultische, Zuwegungen und sonstige Anlagen (z.B. Wechselrichtergebäude, ggf. Betriebsgebäude, Kabelgräben und Leitungen)
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen/Habitaten wertgebender Arten durch die Veränderung der Habitatstruktur

³ BfN, FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 2017; <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8,5>, zuletzt abgerufen am 14.07.2025

- Verschattung von Bruthabiten wertgebender Arten durch Module
- visuelle Wirkungen (Gesamtanlage, Reflexionen, Spiegelungen ausgehend von Modulen auch ohne Betrieb) auf wertgebende Arten, die das Umfeld der Anlage besiedeln.

Die Anlage selbst kann in der geplanten Bauweise einigen Vogelarten, die innerhalb des SPA geschützt werden sollen, Lebensraum, zumeist als Nahrungshabitat bieten. Hierzu gehören z. B. Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Raubwürger und Turmfalke. Hierzu liegen entsprechende Beobachtungen von PV-Anlagen vor. So steigt die Anzahl festgestellter Arten, die PVA besiedeln, stetig an, wie die Ergebnisse einer zunehmenden Anzahl von Untersuchungen zeigen.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb und die Wartung der PVA sowie durch Unterhaltung/Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen (Mahd bzw. Beweidung). Wartungsarbeiten finden voraussichtlich relativ selten in wiederkehrenden Intervallen statt (i.d.R. 1 - 3 Mal jährlich) und wirken nur für wenige Stunden. Folgende Wirkfaktoren sind für wertgebende Vogelarten besonders zu betrachten:

- mögliche Störungen durch Unterhaltung/Pflege der Grünlandflächen (Zeitpunkt, Häufigkeit der Mahd oder Tierbesatz bei Beweidung)
- optische Störungen durch Anwesenheit von Personen (Wartung, Grünflächenpflege).

7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA DE 1941-401

Grundlage für die folgende Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten des SPA sind die in Kapitel 5.3.4 und 5.3.5 aufgeführten Brut- und Gastvogelarten.

Die sonstigen Arten des Standarddatenbogens können im Vorhabenbereich nicht vorkommen. Hierzu gehören z. B. Brutvogelarten großer zusammenhängender Waldbereiche oder Brutvögel an naturnahen Gewässerufern.

Die bauzeitlich, anlagebedingt oder betriebsbedingt relevanten Wirkfaktoren sind in Kap. 6 beschrieben.

Voraussetzung für die folgenden Bewertungen ist die Umsetzung der in Tabelle 4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, die Bestandteil des Projektes sind.

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen V_{FFH}1 bis V_{FFH}6

Nummer	Beschreibung
V _{FFH} 1	Bauzeitlicher Einsatz einer qualifizierten örtlichen ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen begleitet und dokumentiert sowie bei Umsetzungsproblemen beratend tätig werden kann: Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch die ÖBB gewährleistet: Zur Vermeidung oder Minimierung baubedingter Konflikte mit Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ist mit Kontrollen und Beratungen während der gesamten Bauzeit sowie der bei der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erfahrenes, fachkundiges Personal zu beauftragen.
V _{FFH} 2	Allgemeine Baufeldbeschränkung und -sicherung: Eine Beeinträchtigung peripherer nicht be- oder überbaubarer Bereiche durch Befahren, Materiallagerungen etc. ist generell auszuschließen. Hierzu sind zumindest optische Barrieren, besser Zäunungen zu installieren. Diese Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
V _{FFH} 3	Gehölzfällungen: Eine Gehölzentfernung ist im aktuellen Planungsstadium nicht vorgesehen. Ausnahmen sind mit entsprechend zeitlichem Vorlauf anzugeben. In diesem Falle erfolgt gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Entfernung relevanter Strukturen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02., um Tötungen von Individuen bzw. Beschädigungen von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden. In Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind hierzu Kontrollen und Freigaben unmittelbar vor den Maßnahmen durch fachkundige Personen umzusetzen.
V _{FFH} 4	Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld: <u>Brutvögel:</u> Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel (01. März bis 31. Juli) zu beginnen. Ist dies nicht möglich, kann eine Freigabe nur durch die ökologische Baubegleitung und Rücksprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen. In dem Falle sind Kontrollen auf Brutvogelvorkommen mit partieller Freigabe, Vergrämungsmaßnahmen etc. notwendig und können zu erheblicher Verzögerung der Baumaßnahmen führen. Auch bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen

Nummer	Beschreibung
	<p>innerhalb der Brutzeiten werden Kontrollen und Freigaben durch fachkundige Personen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden notwendig.</p> <p><u>Rastvögel</u>: Arbeiten zur Vermeidung baubedingter Störungen rastender Zugvögel (z.B. Kraniche) sind insbesondere ab Mitte Oktober bis Ende Februar zu vermeiden. Ausnahmen sind kalte Winter, in denen die normalerweise im Norden überwinternden Tiere nach Süden ausweichen. Hierbei zielt ein geplanter Baustart vor Oktober darauf ab, dass die Zugpopulationen ihre Rastplätze von vornherein in größerer Entfernung wählen und hierdurch Störungen ausgeschlossen werden.</p>
V _{FFH} 5	<p>Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen:</p> <p>Zur Vermeidung oder Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. Verordnung der BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL - ZU 53) ausgestattet sind, einzusetzen. Beim Einsatz künstlicher Lichtquellen sind auf den unmittelbaren Arbeitsbereich abgeblendete Natriumdampfnielnderdrucklampen zu verwenden.</p>
V _{FFH} 6	<p>Grundsätzlich können von Solarmodulen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten ausgehen, wenn die Tiere durch Spiegelungen oder Reflexionen gestört werden. Um solche Störungen und Irritationen von Brut- und Gastvögeln zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt. Durch diese technische Ausstattung der Anlage zur Vermeidung von Spiegelungen und Reflexionen, werden Beeinträchtigungen von Vögeln durch diesen Wirkfaktor vermieden.</p>
V _{AFB} 8	<p><u>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahme</u> (s. OEKOPLAN 2024)</p> <p>Planungsanpassung Modulfelder:</p> <p>Zur Vermeidung oder Minimierung des anlagebedingten Verlusts bzw. verminderter Eignung von Lebens- und Fortpflanzungsraum von Grauammer, Feldlerche, Wiesenpieper sowie weiterer Arten sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung der Arten im Bereich des Eingriffs geschaffen werden. Hierzu haben sich freibleibende Bereiche bzw. Zwischenmodulreihen mit einer Mindestausdehnung direkt innerhalb der PV-Anlagen bewährt. Im vorliegenden Agri - Solarprojekt sind über die Gesamtanlage Modulreihenabstände von 3,8 m (= 2,5 m sonniger Bereiche) geplant. Durch die bei der angedachten Rinderbeweidung hohe Aufständerung von mindestens 2,1 m wird dieser Effekt verstärkt.</p> <p>Die Beweidung schafft gute Voraussetzungen hinsichtlich der durch die Zielarten präferierten Bodenvegetation sowie auch hinsichtlich der Qualität der Areale als Nahrungshabitat für die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten. Der Wechsel sonniger/ beschatteter sowie mehr oder minder stark beweideter Bereiche schafft sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines breiten Spektrums an Pflanzenarten und -gesellschaften. Dies hat wiederum entsprechende Auswirkungen auf die Diversität und Abundanz der Insektenfauna.</p> <p>Erhöht werden diese positiven Effekte mit einer strukturellen Aufwertung durch entsprechende Habitatrequisiten wie Stein- und Wurzelholzhaufen und kleinen Gehölzgruppen bewehrter Arten. Letztere wären dann bis zu einem gewissen Alter vor Verbiss zu schützen. Vorgeschlagen wird hiervon eine Zahl von 2 pro ha Modulfläche. Die Standorte sind unter den strukturellen Voraussetzungen vor Ort durch fachkundiges Personal (ÖBB) zu wählen. Eine Erfolgskontrolle bezüglich der Besiedlung bzw. Nutzung als Fortpflanzungshabitat durch die wertgebenden Arten wird im 2., 3. und 5. Jahr der Beweidung empfohlen.</p>

7.1 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen entstehen durch die Wirkfaktoren, die temporär während der Bauzeit auftreten können. Teilweise können die Auswirkungen durch die nachfolgenden, anlagebedingten Wirkfaktoren dauerhaft sein.

- Die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten, die die offenen Flächen des Plangebietes besiedeln, verlieren bauzeitlich und damit kurzzeitig vorübergehend durch die Errichtung der Anlage und Beanspruchung der Fläche ihre Habitate. Dies sind bei den Brutvogelarten: Feldlerche (14 RP), Wachtel (2 RP) und Wiesenpieper (3 RP). Bei den Gastvogelarten sind dies alle Arten, die im Offenland Nahrung suchen wie Rotmilan, Rohrweihe, Kranich (im Rahmen der Geländekartierungen als Nahrungsgäste nachgewiesen) sowie als potenziell vorkommende Arten Schreiadler, Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch, Wespenbussard sowie nordische Gänse.
- Die Arten, die in den Gehölzbeständen, innerhalb des Plangebietes angrenzend an die Offenlandflächen brüten, können durch die Bauarbeiten gestört werden, so dass sie möglicherweise ihre Bruthabitate bauzeitlich aufgeben. Dies sind - bei Betrachtung aller vorkommenden Arten - Amsel (2 RP), Baumfalke (1 RP), Blaumeise (4 RP), Buchfink (4 RP), Feldsperling (1 RP), Gartenrotschwanz (3 RP), Goldammer (5 RP), Grauammer (im Randbereich; 2 RP), Grünfink (3 RP), Kleiber (2 RP), Kleinspecht (1 RP), Kohlmeise (5 RP), Mönchsgrasmücke (4 RP), Neuntöter (1 RP), Pirol (1 RP), Ringeltaube (2 RP), Rotkehlchen (3 RP), Star (5 RP), Zaunkönig (2 RP) und Zilpzalp (3 RP).
- Außerhalb des Plangebietes sind darüber hinaus bauzeitlich betroffen: Habicht (1-2 RP), Haubenmeise (1 RP), Klappergrasmücke (1 RP), Nebelkrähe (2 RP), Schwarzkehlchen (2 RP), Singdrossel (3 RP), Sommergoldhähnchen (1 RP), Sumpfrohrsänger (1 RP) und Waldkauz (1 RP).
- Hinzu kommen weitere potenziell im Plangebiet auftretende Arten: Kiebitz im Grünland sowie Mittelspecht, Grauschnäpper, Turteltaube, ggf. Wendehals in den Gehölzbereichen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen entstehen durch die Wirkfaktoren, die dauerhaft wirken.

Der bauzeitlich entstehende Habitatverlust bleibt nur bei einigen Arten dauerhaft bestehen. Baustraßen, bauzeitliche Zufahrten und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.

Grundsätzlich können von Solarmodulen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten ausgehen, wenn die Tiere durch Spiegelungen oder Reflexionen gestört werden. Um solche Störungen und Irritationen von Brutvögeln zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt. Aufgrund der technischen Ausstattung der Anlage zur Vermeidung von Spiegelungen und Reflexionen, ist dieser Wirkfaktor daher nicht relevant (Maßnahme V_{FFH}6).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wartungsarbeiten an der PVA finden voraussichtlich relativ selten in wiederkehrenden Intervallen statt (i.d.R. 1 - 3 Mal jährlich) und wirken nur für wenige Stunden. Gleches gilt für die Unterhaltung/Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen (Mahd oder ggf. Beweidung). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Unterhaltungsmaßnahmen nicht zu einer relevanten Störung wertgebender Brut- oder Gastvogelarten führen (s.a. Kapitel 5.3.4).

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wertgebender Brut- und Gastvogelarten finden durch betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht statt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Arten für das Vogelschutzgebiet werden im Folgenden im Einzelnen bewertet.

7.1.1 Gartenrotschwanz

Bestand: 3 RP im Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes in dessen Randbereichen; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 60 RP im gesamten Vogelschutzgebiet;

Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung C

Drei Revierpaare des Gartenrotschwanzes können voraussichtlich durch bauzeitliche Störung ihre Brutstandorte während der Bauarbeiten innerhalb des Plangebietes nicht besiedeln. Bei weiteren 3 Revierpaaren, die außerhalb des Plangebietes brüten, wird davon ausgegangen, dass sie ebenfalls bauzeitlich ihr Brutrevier durch Störung verlieren.

Der Gartenrotschwanz besiedelt die Außenränder von Gehölzflächen innerhalb des Plangebietes und außerhalb davon. Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen zahlreiche weitere Gehölzflächen mit Laubgehölzen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Art und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Plangebietes erhalten, so dass die Beeinträchtigung nur kurzzeitig bauzeitlich vorübergehend auftritt.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen: Es werden keine Gehölzbestände beeinträchtigt.

→ Die bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen des Gartenrotschwanz im Plangebiet bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, da die Habitate der Art nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können.

7.1.2 Grauammer

Bestand: 1 RP am Rand des Offenlandes innerhalb des Plangebietes, 7 RP außerhalb des Plangebietes bis 100 m um das Vorhaben; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 140 RP im Vogelschutzgebiet

Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung C

Die Grauammer besiedelt im Plangebiet Gebüschräume am Rande der großräumigen offenen Flächen. Die niedrigen Gehölze werden als Singwarten genutzt, das Nest wird meist am Boden angelegt, es kann aber auch in bis zu einem Meter Höhe liegen. Die Art hat eine große Brutplatztreue, baut aber jährlich ein neues Nest.

Die Revierzentren aller nachgewiesenen Brutpaare befinden sich außerhalb der für Solarmodule vorgesehenen Flächen. Die Brutpaare können jedoch bauzeitlich durch die Störungen ihre Brutstandorte verlieren.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Brutpaaren der Grauammer ist jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme V_{FFH4} - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen zahlreiche weitere geeignete Bruthabitate mit Gebüschen am Rande von großen offenen Bereichen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Grauammer und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Plangebietes erhalten, so dass die Beeinträchtigung nur bauzeitlich vorübergehend auftritt.

Faunistische Untersuchungen in Solarparks zeigen, dass sie insbesondere in der Agrarlandschaft einigen Arten als Brut- und / oder Nahrungshabitate dienen können. So ist z. B. die Grauammer eine der Arten, die von den sog. Randeffekten von Photovoltaikanlagen profitieren kann. Insofern werden Vertreter dieser Art zunehmend in höheren Abundanzen in und um Solaranlagen festgestellt als im Vorfeld der Errichtung⁴.

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Förderung der Ansiedlung von Grauammern dient zudem die Maßnahme V_{AFB8}, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen umgesetzt wird (s. Tabelle 4). Durch die Maßnahme werden Lebensräume entwickelt, die die Voraussetzung zur Ansiedlung der Grauammer im Bereich der Solaranlage erfüllen.

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen der Grauammer im Plangebiet und seinem nahen Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin Bestand haben und wieder ohne Störung besiedelt werden können. Auch eine dauerhafte, anlagebedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art entsteht nicht, da die Grauammer nachweislich Solaranlagen individuenreich besiedeln kann.

7.1.3 Neuntöter

Bestand: 1 RP im Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 250 RP im gesamten Vogelschutzgebiet

Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung B

Der Neuntöter besiedelt mit einem Revierpaar einen Gehölzbestand im Südosten des Plangebietes. Das Brutpaar kann möglicherweise durch die bauzeitlichen Störungen seinen Brutstandort verlieren.

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen angrenzend an weiträumige offene Flächen zahlreiche weitere Gehölzflächen mit Laubgebüschen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Population der Art im Vogelschutzgebiet und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Plangebietes erhalten, so dass die Beeinträchtigung nur bauzeitlich vorübergehend auftritt.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen: Es werden keine Gehölzbestände beeinträchtigt.

Die lt. Vogelschutzgebietslandesverordnung für den Neuntöter relevanten Lebensraumelemente, die im Plangebiet auftreten (s. Kap. 5.3.4), werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen).

⁴ BNE, 2019; PESCHEL & PESCHEL, 2023

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich des Brutplatzes des Neuntöters im Plangebiet bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können. Auch eine dauerhafte, anlagebedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art entsteht nicht, da der Neuntöter nachweislich Solaranlagen besiedeln kann.

7.1.4 Wachtel

Bestand: 2 RP im Offenland innerhalb des Plangebietes, 1 RP außerhalb des Plangebietes bis 100 m um das Vorhaben; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 55 Revierpaare im gesamten Vogelschutzgebiet

Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung C

Zwei RP der Wachtel verlieren auf der Fläche im Bereich der Ackerflächen bauzeitlich ihr Habitat. Das Erhaltungsziel des Erhalts oder der Entwicklung offener Flächen der Kulturlandschaft, die das Brut-Habitat für die Art bilden, wird durch das Vorhaben bauzeitlich beeinträchtigt.

Im SPA liegt der Flächenanteil von Ackerflächen bei ca. 12.800 ha (33 % der Fläche lt. SDB). Die Ackerfläche im Plangebiet, auf der die Wachteln brüten, umfasst ca. 24,6 ha, das macht einen Anteil von ca. 0,2 % an der Gesamtackerfläche des SPA aus. Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben liegen im SPA weitere offene Ackerflächen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Art und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht.

Grundsätzlich kann das Brutvorkommen der Art nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben, da auch zukünftig im Bereich der PV-Anlage große Flächen als Grasacker genutzt werden, so dass geeignete Habitatstrukturen bestehen bleiben.

Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, wird das Baufeld zur Errichtung der PV-Anlagen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit geräumt und eine Ansiedlung von Brutvögeln wie der Wachtel durch geeignete Maßnahmen (sofortiger Baubeginn nach Baufeldräumung oder kontinuierliche Vergrämung; Vermeidungsmaßnahme V_{FFH}4) verhindert. Alternativ kann mit der Baumaßnahme nach Ende der Brutzeit der Art begonnen werden.

→ Der kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Verlust des Brutareals der Wachtel im Plangebiet bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art, da ihr Brutvorkommen nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben kann.

7.1.5 Feldlerche

Bestand: 14 RP im Offenland innerhalb des Plangebietes, 3 RP außerhalb des Plangebietes bis 100 m um das Vorhaben; die Feldlerche ist nicht im SDB aufgeführt.

Für die 14 Revierpaare der Feldlerche innerhalb des Plangebietes entsteht durch bauzeitliche Störungen ein Habitatverlust. Die Tiere müssen bauzeitlich auf andere Niststandorte ausweichen.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme V_{FFH}4 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen in der offenen Agrarlandschaft zahlreiche weitere geeignete Bruthabitate auf Grünland- und

Ackerflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation, die von der Art besiedelt werden können.

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Förderung der Ansiedlung von Feldlerchen dient die Maßnahme V_{AFB8}, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen umgesetzt wird (s. Tabelle 4). Durch die Maßnahme werden Lebensräume entwickelt, die die Voraussetzung zur Ansiedlung der Feldlerche im Bereich der Solaranlage verbessern.

Studien zeigen, dass die Feldlerche in der Lage ist, inmitten von Solarparks zu brüten⁵. Hierfür werden die Modulreihen mit einem Mindestabstand von 3,5 m (besonnte Breite = 2,5 m) geplant. Die Anlage wird als Agri-PVA mit einer Grünlandnutzung (Aufständerungshöhe ab 2,1 m) entstehen. Empirische Daten zeigen, dass Feldlerchen PV-Anlagen mit diesen ausreichend dimensionierten offenen Bereichen gern besiedeln.⁶

Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Da die Flächen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, selbst bei einer Verlagerung der Brutstandorte in die Umgebung, nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche gewahrt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population der Feldlerche verändern sich nicht.

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen der Feldlerche im Plangebiet und seinem nahen Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Population der Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin Bestand haben und zu einem großen Anteil wieder ohne Störung besiedelt werden können.

7.1.6 Star

Bestand: 4 RP im Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes, 4 RP außerhalb des Plangebietes bis 100 m um das Vorhaben; der Star ist nicht im SDB aufgeführt.

Vier RP des Stars können möglicherweise durch die bauzeitlichen Störungen ihren Brutplatz verlieren.

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen zahlreiche weitere Gehölzflächen, die von der Art besiedelt werden können. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population des Stars verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Plangebietes unverändert erhalten, so dass die Beeinträchtigung nur bauzeitlich vorübergehend auftritt. Die Bruthabitate können nach Abschluss der Bauphase von der Art wieder besiedelt werden.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen: Es werden keine Gehölzbestände beeinträchtigt.

⁵ TRÖLTZSCH & NEULING, 2013

⁶ BNE, 2019

→ Die bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich der Brutplätze des Stars im Plangebiet bedeutet keine Beeinträchtigung der Population der Art im Gebiet, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können.

7.1.7 Wiesenpieper

Bestand: 3 RP im Grünland innerhalb des Plangebietes, keine weiteren RP außerhalb des Plangebietes bis 100 m um das Vorhaben; der Wiesenpieper ist nicht im SDB aufgeführt.

Für die 3 Revierpaare des Wiesenpiepers innerhalb des Plangebietes entsteht durch bauzeitliche Störungen ein vorübergehender Habitatverlust. Die Tiere müssen bauzeitlich auf andere Niststandorte ausweichen.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme V_{FFH}4 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen in der offenen Agrarlandschaft zahlreiche weitere geeignete Bruthabitate auf Grünlandflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation, die von der Art besiedelt werden können.

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Förderung der Ansiedlung von Wiesenpiepern dient die Maßnahme V_{AFB}8, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen umgesetzt wird (s. Tabelle 4). Durch die Maßnahme werden Lebensräume entwickelt, die die Voraussetzung zur Ansiedlung des Wiesenpiepers im Bereich der Solaranlage verbessern.

Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für den Wiesenpieper, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Da die Flächen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, selbst bei einer Verlagerung der Brutstandorte in die Umgebung, nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten des Wiesenpiepers gewahrt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population des Wiesenpiepers verändern sich nicht.

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen des Wiesenpiepers im Plangebiet und seinem nahen Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Population der Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin Bestand haben und wieder ohne Störung besiedelt werden können.

7.1.8 Kiebitz

Der Kiebitz ist potenzieller Brutvogel auf der Planfläche, im Rahmen der Brutbestandserfassungen wurde kein Brutpaar im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung festgesetzt.

Die Populationsgröße der Art im gesamten Vogelschutzgebiet liegt lt. SDB bei 100 Revierpaaren. Der Erhaltungsgrad für die Brutpopulation wird mit B bewertet.

Das Erhaltungsziel für Art im Gebiet, der Erhalt offener, unzerschnittener und störungssarmer Flächen wird durch das Vorhaben im Bereich des Plangebietes geringfügig beeinträchtigt. Der Erhaltungsgrad der Population der Art und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Vogelschutzgebiet verändern sich durch das Vorhaben jedoch nicht.

Im SPA liegt der Flächenanteil von Grünlandflächen bei ca. 12.800 ha (33 % der Fläche lt. SDB). Die Grünlandflächen des Plangebietes, die potenziell Bruthabitate für den Kiebitz sein können, umfassen ca. 38 ha, das macht einen Anteil von 0,3 % an der Gesamt-Grünlandfläche des Plangebietes. Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben liegen im SPA weitere offene Grünlandflächen, die von der Art besiedelt werden können. Hinzu kommen Ackerflächen, die die Art ebenfalls gerne als Bruthabitat besiedelt. Aufgrund der Flächenbewirtschaftung sind diese Brutvorkommen allerdings sehr häufig nicht erfolgreich.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung Verletzung oder Tötung von Adulten oder Jungtieren des Kiebitzes durch das Vorhaben ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme V_{FFH}4 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen in der offenen Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate auf Grünlandflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation, die von der Art besiedelt werden können.

Durch die extensive Nutzung der Flächen im Plangebiet werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für den Kiebitz, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population des Kiebitzes verschlechtern sich nicht.

→ Da im Rahmen der Brutbestandserfassungen keine Bruten des Kiebitzes im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt wurden, kann plausibel davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur ein eingeschränktes Potenzial als Bruthabitat für die Art hat. Eine Beeinträchtigung der Brutpopulation und des Erhaltungsziels für den Kiebitz entsteht nicht.

7.1.9 Sonstige Brutvogelarten der Gehölzbestände

Die (potenziellen) Brutvogelarten der Gehölzbestände, die an die Planfläche angrenzen (Rotmilan, Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Neuntöter, Grauschnäpper, Turteltaube, Wendehals), verlassen voraussichtlich bauzeitlich ihre Bruthabitate. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen ihnen die Flächen jedoch wieder zur Verfügung, ein Eingriff in die Gehölzbestände erfolgt nicht.

→ Der Verlust der Eignung der Brutstandorte der genannten Arten, kann bauzeitlich durch Störungen entstehen, ist aber vorübergehend. Damit ist die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Arten nicht erheblich.

7.1.10 Nahrungsgäste

Schreiaudler, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard und Turmfalke verlieren bauzeitlich ihre Nahrungshabitate. Für alle genannten Arten stehen in großem Umfang Nahrungshabitate im Umfeld der Planfläche zur Verfügung. Die Brutvogelarten, die die offenen Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzen, sind hierzu nicht auf die Planfläche angewiesen. Zahlreiche weitere Offenlandflächen, sowohl Acker- als auch Grünlandflächen, sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Gleichermaßen gilt für die Arten, die Offenlandflächen zur Rast und Nahrungssuche nutzen: Auch diese Arten können auf angrenzende Offenland-Flächen im SPA ausweichen, die in großem Umfang vorhanden sind.

Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Flächen des Plangebietes auch wieder zu einem großen Anteil wieder als Nahrungsflächen genutzt werden.

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass einige Vogelarten die extensiv bewirtschafteten Zwischen- und Randbereiche von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen können. Gleiches gilt für die im Winter schneefreien Bereiche unter den Modulen. Auf Grund eines demzufolge erhöhten Aufkommens an Kleinsäugern konnte eine gewisse Affinität von Greifvögeln wie Eulen, Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard festgestellt werden. Die Module stellen offenbar keine Jagdhindernisse dar.

Der Abstand der Planfläche zum Bruthabitat des Schreiaudlers beträgt mindestens 2,8 km. Daraus entsteht bauzeitlich keine Beeinträchtigung des Schreiaudlers, da die Planfläche am äußeren Rand der Hauptnahrungsfläche der Art liegt.

Durch das Vorhaben werden keine hoch bedeutsamen Rastflächen von Blässgans oder Saatgans beansprucht oder gestört. Der Abstand dieser Flächen zum Vorhabengebiet liegt bei mehr als 10 km. Der Wirkbereich des Vorhabens umfasst ausschließlich intensiv bewirtschaftetes Agrar-/Grünland weshalb dieses Areal lediglich eine unterdurchschnittliche Bedeutung in seiner Funktion als Nahrungshabitat darstellt. Gänse haben sehr große Streifgebiete, die sie zur Nahrungssuche nutzen. Der Anteil der durch das Vorhaben betroffenen Rastflächen, gemessen an den verfügbaren Nahrungsflächen im Aktionsraum der Gänse, ist so gering, von einem Verlust der Flächen keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (s. Kap. 5.3.5) ausgeht.

Gleiches gilt für den Kranich: funktional bedeutsame Rastflächen für die Art liegen in einem Abstand von mehr als 10 km vom Plangebiet. Rastflächen geringerer Bedeutung liegen ca. 600 m vom Plangebiet entfernt. Bauzeitlich ist eine Störwirkung nicht ausgeschlossen, ein Ausweichen z.B. in die Nahrungsflächen höherer Bedeutung ist für die Art gut möglich und daher plausibel anzunehmen.

→ Die vorübergehenden, bauzeitlichen Störungen wirken nicht als erhebliche Beeinträchtigungen der Arten.

Der Flächenverlust für rastende Tiere wird angesichts seiner aktuell geringen Bedeutung ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bewertet.

7.2 Fazit

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Arten des EU-Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltaal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) hat ergeben, dass keine der Auswirkungen des Vorhabens in der Lage ist, den Erhaltungsgrad der maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten auf der Planfläche erheblich zu beeinträchtigen. Die Erhaltungsziele der Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der in Tabelle 4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen.

8 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Eine Recherche zu weiteren Vorhaben im Umfeld zum geplanten Vorhaben zur Errichtung der Photovoltaikanlage Friedrichshof im EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltafel mit Seitentälern und Feldmark“ hat die in Tabelle 5 zusammengestellten Vorhaben ergeben, die zur Zeit im Gebiet der Gemeinde Walkendorf geplant werden oder die inzwischen bereits abgeschlossen sind.

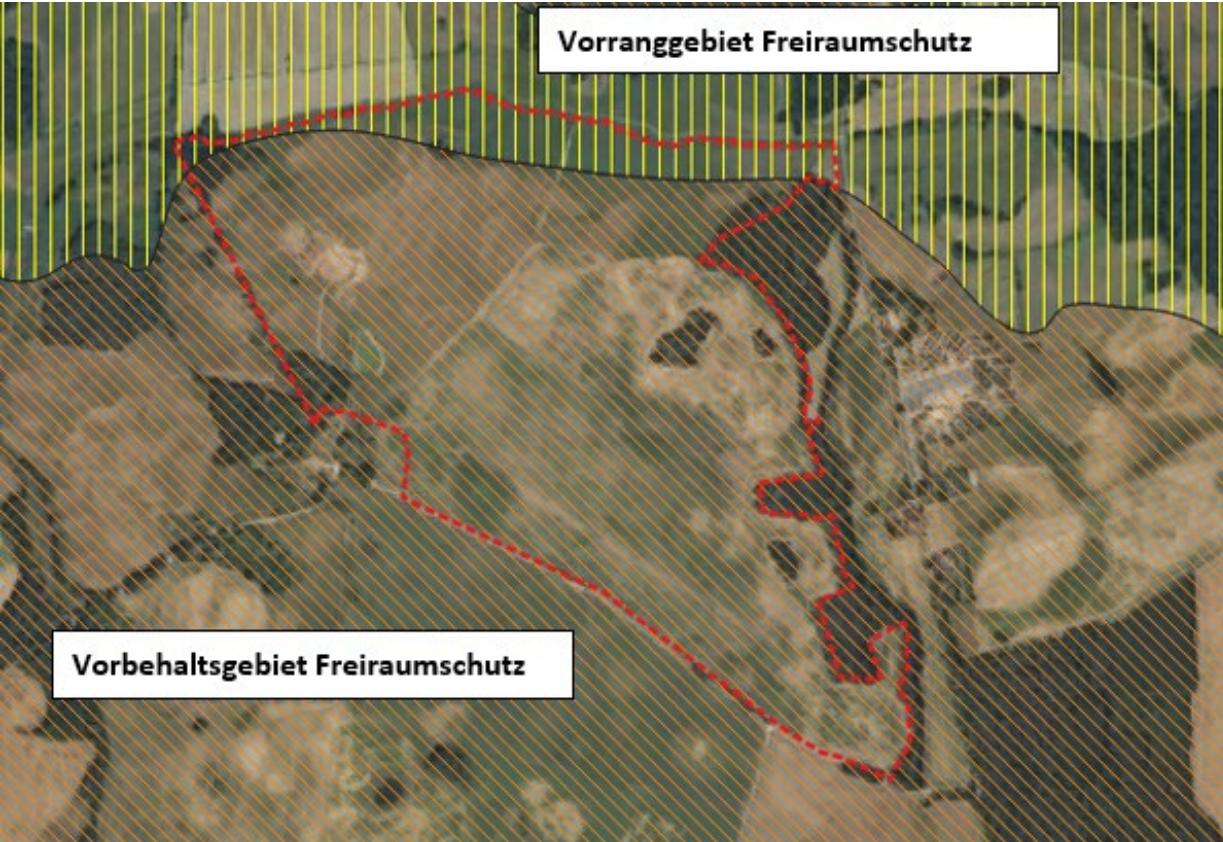
Für diese Vorhaben wird geprüft, ob sie in der Lage sind, auf eine Weise in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu wirken, dass eine Summationswirkung der Vorhaben entsteht, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann.

Bereits abgeschlossene Projekte wirken als Vorbelastung auf das Plangebiet und werden nicht mehr als kumulativ wirksam betrachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass alle in der Tabelle aufgeführten Vorhaben - auch solche, die schon abgeschlossen sind und als Vorbelastung wirken könnten - sich nicht in einer Weise auswirken, dass sie die oben beschriebenen Vorhabenswirkungen verstärken würden und damit die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen würden.

Tabelle 5: Vorhaben im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage Friedrichshof, die potenziell kumulative Wirkungen entfalten könnten.

Verfahren	Datum	Link	Stand des Verfahrens (08/2025) und Bewertung zur kumulativen Bedeutung
Bodenordnungsverfahren "Matgendorf" - Schlussfeststellung	26.04. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/Walkendorf/2024.04.26_BOV_Matgendorf_Schlussfeststellung.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant.
Bodenordnungsverfahren "Drüsewitz" - Öffentliche Bekanntmachung	19.08. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/Walkendorf/2024.08.19_FNV_Dr_sewitz_B_Planbekanntgabe.pdf	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen; es findet in einer Entfernung von ca. 2,2 km zum Vorhaben statt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets durch das Verfahren ist nicht erkennbar.
FNV "Piepenbeck" - Schlussfeststellung	16.09. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinden/2024.09.16_BK_SFS_FNV_Piepenbeck.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren "Tellow-Thünengut" - Schlussfeststellung	31.01. 2025	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/Behren-L_bchin/2025.01.31_Zusammenlegungsverfahren_Tellow-Th_nengut_Schlussfeststellung.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant
Flurneuordnungsverfahren "Schlackendorf-Eichenallee" - Schlussfeststellung	03.02. 2025	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinden/2025.02.03_BK_Schlussfeststellung.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant
Planungsverband Regio Rostock - Neuaufstellung des Raumentwicklungsplanes für die Region Rostock	15.01. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinde	Im bisherigen Entwurf des regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist der nördliche Randbereich des Photovoltaik-Plangebietes

Verfahren	Datum	Link	Stand des Verfahrens (08/2025) und Bewertung zur kumulativen Bedeutung
- Veröffentlichung des 1. Entwurfes		n/2024.01.15_Planungsverband_Regio_Rostock_Bekanntmachung_1. Entwurf.pdf	als „Vorranggebiet Freiraumschutz“, der übrige Bereich als Vorbehaltsgebiet Freiraumschutz ausgewiesen.
			<p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Bereich des Vorhabens durch die Planung ist nicht zu erkennen.</p> <p>Quelle: Neuaufstellung Raumentwicklungsprogramm ab 2022 - Planungsverband Region Rostock - Geodaten des RREP-Entwurfes im shp-format</p>

Verfahren	Datum	Link	Stand des Verfahrens (08/2025) und Bewertung zur kumulativen Bedeutung
Brutvogelkartierung im Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltaal mit Seitentälern und Feldmark - DE 1941-40	14.12. 2023	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinden/2023.12.14_Brutvogelkartierung_Recknitz-Trebeltaal.pdf	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes entsteht durch die Kartierung nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Erteilung der Genehmigung zu den Kartierungen entsprechende Auflagen mitgeteilt wurden, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung des Gebietes zu vermeiden.
Vorhabensbezogener Bauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ in der Gemeinde Walkendorf	09.06. 2023	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/Walkendorf/B-Plan_Photovoltaik/2023.06.09_Begr_ndung_Mai_2023(1).pdf	Das Vorhaben liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes mit einem Abstand von ca. 2,5 km zu diesem; es hat einen Abstand von ca. 7 km von der geplanten PVA Friedrichshof. Potenzielle kumulative Wirkungen aus beiden Projekten sind nicht zu erkennen.
Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.Ing. Golnik, Anerkennung der Verfahrensgebiets-Grenze im Flurneuordnungsverfahren „Recknitz III“	29.01. 2021	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/Walkendorf/_B_Grenznerkennung_RecknitzIII.pdf	Das Verfahrensgebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes, in einem Abstand von ca. 5 km von der geplanten PVA. Potenzielle kumulative Wirkungen aus beiden Projekten sind nicht zu erkennen.

9 Gesamtfazit

Die BSC Energie GmbH plant in Mecklenburg-Vorpommern, in der Gemeinde Walkendorf, westlich der L 232 die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage.

In der vorliegenden Unterlage wird ein potenzieller, ca. 75,8 ha großer Standort nordöstlich der Ortslage Walkendorf und südöstlich der Ortslage Selpin betrachtet. Der Standort des Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Umsetzung des Vorhabens ist innerhalb des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltaal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) vorgesehen.

In dieser Unterlage wird die mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben geprüft.

Mögliche bauzeitliche, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden für die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten geprüft. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nach der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Maßnahmen umfassen (s.a. Tabelle 4):

- Bauzeitlich wird eine qualifizierte örtliche ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt
- Das Baufeld wird auf das unbedingt nötige Maß beschränkt. Um nicht notwendige Befahrung oder z. B. Ablagerung von Material zu vermeiden wird das Baufeld eindeutig markiert.
- Als schadensbegrenzende Maßnahme für die Brutvögel der Offenlandflächen findet rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit der Art (je nach Schneelage ab Anfang März) eine Räumung des Baufeldes statt. Bis zum Baubeginn muss die Fläche dann regelmäßig auf mögliche Brutversuche überprüft werden, mögliche Reviergründungsversuche müssen durch Vergrämungsmaßnahmen unterbunden werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet.
- Als schadensbegrenzende Maßnahme für rastende Zugvögel wird ein Baustart vor Oktober empfohlen, um auf diese Weise Gastvögel von einer Rast in gestörten Bereichen zu vergrämen.
- Gehölzentferungen sind nicht vorgesehen. Der Umgang mit ggf. notwendigen Ausnahmen hiervon ist in Tabelle 4 beschrieben.
- Um Störungen und Irritationen von Brutvögeln durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen von den Moduloberflächen zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt.
- Schadstoff, Schall- und Lichthemissionen sind soweit möglich zu reduzieren, um baubedingte Beeinträchtigungen wertgebender Arten zu vermeiden.

Da die Erhaltungsziele des SPA nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist die Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen nicht notwendig.

10 Quellen

- BNE (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) Hrsg., 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin. 61 Seiten und Anhang. https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf. Letzter Abruf 22.08.2025.
- KOSTRZEWKA, A., & G. SPEER (Hrsg.), 2001: Greifvögel in Deutschland: Bestand, Situation, Schutz. - 2., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. - Wiesbaden: Aula Verl.: 141 Seiten.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockele, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule. - Hannover, Filderstadt).
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E., 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.
- MIKAVI PLANUNG GMBH (2025): Gemeinde Walkendorf. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“. 8. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung; Entwurf Mai 2025. 51 Seiten + Anhang.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.), 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014 https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/rote-listen/rote_liste_voegel.pdf - zuletzt aufgerufen 28.08.2025.
- OEKOPLAN, 2024: Gemeinde Walkendorf, Amt Gnoien, Landkreis Rostock, Mecklenburg-Vorpommern. Bauvorhaben: Freiflächenphotovoltaikanlage. Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Faunenelemente (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) 2022 & 2024. Gutachten im Auftrag der BSC Energie GmbH, Schwasdorf, Bearbeiter J. Hauke.
- PESCHEL, T. & R. PESCHEL, 2023: Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2): 18-25.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT, 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- UMWELTPLAN GMBH, 2012: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltafel mit Zuflüssen. Im Auftrag von Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. 289 Seiten.

Anhang

- Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des Vogelschutzgebietes
- Karte 1 aus HAUKE, 2024: Brutvögel 2022 & 2024 im Plangebiet

941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/4

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 1 9 4 1 4 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Recknitz- und Trebeltaal mit Seitentälern und Feldmark

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 7 1 1

J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 7 0 5

J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Anschrift: Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow

E-Mail: poststelle@lunbg.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 8 0 4

J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2011.07; Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebiete-Landesverordnung – VSLVO M-V) vom 12. Juli 2011, Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – NGLVO M-V) vom 12. Juli 2011

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert.

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "X" einzutragen, um die orfotäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "X" einzutragen (fakultativ)

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingegeben werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets					
						Min.	Max.	CIR/MIP	Datenqual.	A/B/C/D	A/B/C	Popula-	Erhal-	Isolie-	Gesambe-
B	A229	Alcedo atthis			c	12	12	i	-	C	B	C	B		
B	A229	Alcedo atthis			r	20	20	p	-	C	B	C	B		
B	A054	Anas acuta			r	1	1	p	-	B	B	B	B		
B	A054	Anas acuta			c	1100	1100	i	-	B	B	C	B		
B	A056	Anas clypeata			r	2	2	p	-	C	B	C	C		
B	A056	Anas clypeata			c	800	800	i	-	B	B	C	A		
B	A704	Anas crecca			c	4700	4700	i	-	B	B	C	A		
B	A050	Anas penelope			c	3100	3100	i	-	C	B	C	B		
B	A050	Anas penelope			w	80	80	i	-	C	B	C	C		
B	A705	Anas platyrhynchos			c	2400	2400	i	-	C	B	C	C		
B	A055	Anas querquedula			r	18	18	p	-	C	B	C	A		
B	A703	Anas strepera			c	800	800	i	-	B	B	C	A		
B	A703	Anas strepera			r	30	30	p	-	C	B	C	B		
B	A394	Anser albifrons			c	26000	26000	i	-	B	B	C	A		
B	A043	Anser anser			c	600	600	i	-	C	B	C	C		
B		Anser fabalis			w	3200	3200	i	-	B	B	C	B		
B	A080	Aquila pomarina			r	24	24	p	-	A	B	B	A		
B	A222	Asio flammeus			p	2	2	i	-	C	B	B	B		
B	A059	Aythya ferina			c	220	220	i	-	C	B	C	C		
B	A059	Aythya ferina			r	3	3	p	-	C	B	C	C		
B	A061	Aythya fuligula			r	1	1	p	-	C	B	C	C		
B	A061	Aythya fuligula			c	60	60	i	-	C	B	C	C		
B	A688	Botaurus stellaris			r	22	22	p	-	B	B	C	A		
B	A137	Charadrius hiaticula			r	7	7	p	-	C	B	B	C		
B	A734	Chlidonias hybrida			r	120	120	p	-	A	B	A	A		
B	A197	Chlidonias niger			r	80	80	p	-	B	B	B	A		
B	A667	Ciconia ciconia			r	76	76	p	-	C	B	C	A		
B	A081	Circus aeruginosus			r	42	42	p	-	C	B	C	B		
B	A082	Circus cyaneus			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C	
B	A084	Circus pygargus			r	8	8	p	-	B	B	B	A		
B	A113	Coturnix coturnix			r	55	55	p	-	C	B	C	C		
B	A122	Crex crex			r	80	80	p	-	B	B	C	A		
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	1500	1500	i	-	A	B	C	A		
B	A038	Cygnus cygnus			w	400	400	i	-	B	B	C	B		
B	A036	Cygnus olor			w	70	70	i	-	C	B	C	C		
B	A238	Dendrocopos medius			r	180	180	p	-	C	B	B	A		

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Staugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: I = Einzeltiere, o = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "out" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. orobre Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; In diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets				
						Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A1B1C1D		A1B1C	
						Min.	Max.				CIR/VIP	Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung
B	A236	<i>Dryocopus martius</i>			r	40	40	p		-	C	B	C	B
B	A027	<i>Egretta alba</i>			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A096	<i>Falco tinnunculus</i>			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A320	<i>Ficedula parva</i>			r	38	38	p		-	C	B	B	A
B	A153	<i>Gallinago gallinago</i>			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A639	<i>Grus grus</i>			c	5400	5400	i		-	B	B	C	B
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			r	3	3	p		-	C	B	C	B
B	A233	<i>Jynx torquilla</i>			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	250	250	p		-	C	B	C	B
B	A653	<i>Lanius excubitor</i>			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A177	<i>Larus minutus</i>			r	2	2	p		-	A	B	A	A
B	A179	<i>Larus ridibundus</i>			r	250	250	p		-	C	B	C	C
B	A612	<i>Luscinia svecica</i>			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A383	<i>Miliaria calandra</i>			r	140	140	p		-	C	B	B	C
B	A073	<i>Milvus migrans</i>			r	20	20	p		-	C	B	B	B
B	A074	<i>Milvus milvus</i>			r	45	45	p		-	C	B	C	B
B	A319	<i>Muscicapa striata</i>			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A768	<i>Numenius arquata</i>			r	5	5	p		-	C	C	C	B
B	A768	<i>Numenius arquata</i>			c	70	70	i		-	C	B	C	B
B	A277	<i>Oenanthe oenanthe</i>			r	4	4	p		-	C	B	C	C
B	A094	<i>Pandion haliaetus</i>			c	2	2	i		-	C	B	C	B
B	A094	<i>Pandion haliaetus</i>			c	5	5	i		-	C	B	C	B
B	A072	<i>Pernis apivorus</i>			r	38	38	p		-	C	B	C	B
B	A391	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>			c	35	35	i		-	C	B	C	C
B	A151	<i>Philomachus pugnax</i>			r	1	1	p		-	B	C	B	A
B	A151	<i>Philomachus pugnax</i>			c	480	480	i		-	C	B	C	B
B	A274	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			r	60	60	p		-	C	B	C	C
B	A140	<i>Pluvialis apricaria</i>			c	12000	12000	i		-	B	B	C	A
B	A691	<i>Podiceps cristatus</i>			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A719	<i>Porzana parva</i>			r	5	5	p		-	B	B	C	A
B	A119	<i>Porzana porzana</i>			r	90	90	p		-	B	B	C	A
B	A249	<i>Riparia riparia</i>			r	300	300	p		-	C	B	C	C
B	A155	<i>Scolopax rusticola</i>			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A195	<i>Sterna albifrons</i>			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A193	<i>Sterna hirundo</i>			r	3	3	p		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artenarten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: I = Einzeltiere, o = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "out" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäglö" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann;

In diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "X" einzutragen (fakultativ).

Typ: p - sesshaft, r - Fortpflanzung, c - Sammlung, w - Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: I - Einzeltiere, D - Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzkatalog).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszuführen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "out" (z.B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z.B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (Diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; In diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leerbleiben, wobei hingewiesen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

Gruppe, A = Amphibien, B = Vogel, C = Fische, D = Inse., E = Wirbellose, F = Flechten, M = Samenpfl., P = Pflanzen, R = Reptilien, CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Anwendungen, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: I = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden.

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden.
 Begründungskategorien: IV, V: Im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: Internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBeschreibung

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	0 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	0 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer

4.2. Güte und Bedeutung

Bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind
 Bäuerlich und gutwirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben
 In spätglazialen Schmelzwasserabflußbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torschichten gebildet

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Rangskala	Negative Auswirkungen			Positive Auswirkungen		
	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	A04.03		i	H		
H	D01.02		i	H		
H	I01		i	H		
H				H		
H				H		

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBECHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	33 %
N09	Trockenrasen, Steppen	2 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	33 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBECHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
N16	Laubwald	18 %
N17	Nadelwald	6 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering

Humuskohle: H = stark, M = mäßig, L = gelind
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien

O - toxische organische Chemikalien, X - verschiedene Schadstoffe

I - innerhalb, o - außerhalb, b - beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typecode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 7	Unteres Penetal (Demmin)	-	1
D E 0 7	Trebeltal (Demmin)	-	1
D E 0 7	Recknitztal	-	7
D E 0 7	Trebeltal (Nordvorpommern)	-	6
D E 0 7	Wesselstorf	-	6
D E 0 7	Lieper Burg	-	1
D E 0 2	Ehmendorfer Moor	+	0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

1. **What is the primary purpose of the study?** (10 points)

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typecode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Maibachtal	*	1
D E 0 2	Trebelmoor bei Tangrim	+	1
D E 0 2	Recknitzwiesen	+	1
D E 0 2	Unteres Recknitztal	*	4
D E 0 2	Grenztalmoor	+	1
D E 0 2	Stegendieksbach	*	1
D E 0 2	Trebeltaal	*	2

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

--

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Teufelssee bei Thelkow	+	1
D E 0 2	Griever Holz	+	1
D E 0 2	Gramstorfer Berge	+	1
D E 0 2	Torfstichgelände bei Carlewitz	+	1
D E 0 2	Kronwald	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

--

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg		
Anschrift:	Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock		
E-Mail:	poststelle@stalumm.mv-regierung.de		
Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte		
Anschrift:	Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg		
E-Mail:	poststelle@stalums.mv-regierung.de		

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt einer strukturreichen Moor, Acker- und Waldlandschaft /Unterlagen zu den LIFE Projekten Recknitz und Trebel und zu Moorschutzprojekten, diev. BRL zu NSG

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 1740 (Ribnitz-Damgarten); MTB: 1741 (Trinwillershagen); MTB: 1841 (Marlow); MTB: 1842 (Drechow); MTB: 1940 (Tessin); MTB: 1941 (Thelekow); MTB: 1942 (Triebsees); MTB: 1943 (Glewitz); MTB: 1944 (Rakow); MTB: 2039 (Laage-Krons Kamp); MTB: 2040 (Laage); MTB: 2041 (Walkendorf); MTB: 2042 (Gnoien); MTB: 2043 (Dargun Nord); MTB: 2044 (Demmin)

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Anschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja

Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

DE1941401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere Literaturangaben

- * Arbeitsgemeinschaft Trauerseeschwalbe M-V; Erfassung der Trauerseeschwalbe in M-V 2005
- * I.L.N. Greifswald (1995-2005); Brutvogelmonitoring im LIFE-Gebiet 'Mittleres Trebeltafel' von 1995-2005.
- * Kranichschutz Deutschland GmbH (2005); Übersicht zu Rast- und Winterbeständen ausgewählter Wasservogelarten in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage zur Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete. Unveröff. Gutachten im Auftrag des UM M-V
- * Landesweite Arbeitsgruppe SPA [LAWAG SPA] (2007); Datensammlung
- * OAMV e.V. (2003); Ergebnisse der Brutvogelrasterkartierung in Mecklenburg-Vorpommern 1994-98. Unveröff. digitale Daten.
- * Projektgruppe Großvogelschutz beim LUNG M-V (2006); Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Schreiaadler 2007.
- * Scheller, W. & H. Zimmermann (2004); SPA Vorschlagsliste 2003. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Schwerin.
- * StAUN Stralsund(sowie ortsansässige Fachgutachter) (1995-2006); Datensammlung des StAUN Stralsund zu SPA 2007

